

BZL

Bundesverband zivile Legalwaffen

**EINIGKEIT ■
FÜR RECHT ■
UND FREIHEIT ■**



GEMEINSAM FÜR EIN BESSERES WAFFENRECHT



Zur E-Paper-Version

**26 ZENTRALE PUNKTE ZU MEHR PRAXISTAUGLICHKEIT,
ANWENDERFREUNDLICHKEIT, VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT
UND EFFIZIENZ**



Zeit, zu liefern



© Chris Bucanac

Matthias Klotz fasst die wichtigsten Änderungen im Waffengesetz zusammen:
www.unserebroschuere.de/BZL/WebView

Gemeinsam mit seinen Vorstandsverbänden BDMP, BDS, BHDS, BVS, DJV und JSM sowie mit seinen 160 weiteren Verbänden, Vereinen und Unternehmen aus Outdoor, Sammeln, Jagd und Schießsport und last but not least mit seinen mehr als 13.000 Einzelmitgliedern setzt sich der BZL seit jeher für ein besseres Waffenrecht ein. Bereits Ende 2024 haben wir daher einen breiten Katalog an Forderungen für dessen gezielte Optimierung erarbeitet. Da es aber nicht nur entscheidend ist, was man sagt, sondern auch, wann man es sagt, haben wir unsere konkreten Positionen nicht verfrüht auf dem Altar der Selbstdarstellung präsentiert, sondern den richtigen politischen Moment abgewartet.

Dieser Moment ist jetzt da, denn die Evaluierung und – ihr nachfolgend – die Neuregelung des Waffenrechts haben begonnen, und ab jetzt heißt es liefern. Der BZL hat bereits Anfang Oktober geliefert – und zwar in Form von zentralen Forderungen an das Bundesinnenministerium (BMI), was im bestehenden Waffengesetz evaluiert und bei dessen Neuregelung verbessert werden muss. Den Link zu dieser Stellungnahme finden Sie am Ende dieses Beitrags.

In diesem ersten Schritt hatte das BMI allerdings nur 5 Forderungen pro Verband zugelassen. Daher hat sich unsere Allianz, die immerhin mehr als 700.000 Mitglieder zählt, entsprechend abgestimmt, damit keiner der „Big Points“ außen vor bleibt. Gegenüber dem BMI hat sich der BZL daher auf 5 übergreifende Themen konzentriert und die speziellen Aspekte den jeweiligen Fachverbänden überlassen. Doch selbstverständlich umfasst der BZL-Forderungskatalog weit mehr als diese Punkte.

Die grundlegende Reform des Waffenrechts hin zu einem schlanken, effizienten und verhältnismäßigen Management-Regelwerk für den Legalwaffenbesitz ist die große Chance, einen zentralen Beitrag zu mehr innerer und öffentlicher Sicherheit zu leisten. Doch dafür muss die Regierungskoalition jetzt Wort halten und liefern.

Daher haben wir uns entschlossen, diese Broschüre zu erstellen, in der wir unsere 26 wichtigsten Forderungen auf einen Blick präsentieren – und zwar nicht in Form pseudowissenschaftlicher Exkurse oder formaljuristischen Klein-Kleins, sondern kurz und klar formuliert, argumentativ stabil untermauert und unmissverständlich auf den Punkt gebracht. In der E-Paper-Version finden Sie zu manchen Themen zudem noch weiterführende Statements ausgewiesener Experten, die Sie als Video durch einen Mausklick auf den Play-Button im jeweiligen Foto abrufen können. Flankierend dazu werden wir in den kommenden Wochen und Monaten noch tiefer in das eine oder andere Thema eintauchen und mit zusätzlichen Informationen und Argumenten dafür sorgen, dass sich die politischen Entscheider mit harten Fakten auseinandersetzen müssen.

Ebenso soll die Broschüre aber auch Ihnen als Themenleitfaden und Argumentationshilfe dienen, wenn Sie mit Ihren Bundestagsabgeordneten sprechen. Nutzen Sie die Gelegenheit und gehen Sie aktiv auf Ihre Wahlkreisvertretung zu, um unsere berechtigten Anliegen als Legalwaffenbesitzer vorzubringen. Denn ab jetzt kann sich niemand mehr hinter polittaktischen Allgemeinplätzen verstecken, sondern muss sich klar bekennen, wo er oder sie steht: entweder auf der Seite des neomonarchistischen und totalitären Slogans „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ mit allen damit verbundenen Übergrifflichkeiten gegen rechtstreue Bürgerinnen und Bürger oder auf der Seite des freiheitlich-demokratischen Mottos „Keine Waffen in den falschen Händen“. Und gewählt wird auch beim nächsten Mal wieder in den Wahlkreisen ...

Bei aller Hoffnung, die der Koalitionsvertrag zum Thema Waffenrecht weckt, müssen wir uns zweier Dinge bewusst sein: Einer der beiden Koalitionäre war bei den Waffenrechtsverschärfungen des Sicherheitspakets federführend und muss nun die Chance zur Umkehr nutzen, indem er echten Sachargumenten und zielgerichteten Vorschlägen wieder Gehör schenkt. Der andere Koalitionspartner wiederum muss sich daran erinnern, dass er von der Oppositionsbank aus sehr viel Wichtiges und Richtiges zum Waffengesetz gesagt und gefordert hat. Die Regierungsverantwortung sowie die Hausleitung im BMI darf nun auf keinen Fall Anlass zum Kleinregieren dieser

Dinge sein, sondern sie ist das vom Wähler ausgesandte Mandat, die Themen auch so umzusetzen.

Beiden Fraktionen sei aber mit auf den Weg gegeben, dass es sich hier um weit mehr als eine losgelöste Debatte bezüglich einiger Paragraphen im Waffengesetz handelt. Hier geht es vielmehr um genau den Rechtskreis, der diejenigen Behörden und Institutionen beschäftigt, die maßgeblich für die innere und öffentliche Sicherheit in Deutschland zuständig sind. Wenn man den Worten des Koalitionsvertrages Taten folgen lässt und das Waffengesetz praxisorientierter und anwenderfreundlicher gestaltet, dabei die Verhältnismäßigkeit wahrt und die Verfahren effektiver, digitaler und schlichtweg schneller macht, dann wird es gelingen, an unzähligen Stellen Kapazitäten frei zu machen, um Extremisten, Terroristen und Psychopathen von Waffen fernzuhalten und den Initialsatz der Koalitionspassage zum Waffenrecht zu erfüllen: „Wir bekämpfen illegalen Waffenbesitz ...“

Unser Angebot, hier gemeinsam mit allen politischen Akteuren den Turnaround zu schaffen, steht ebenso wie unsere Vorschläge und Forderungen, wie dies konkret gelingen kann. Daher freuen wir uns auf viele interessante Gespräche mit Menschen, die hoffentlich das gleiche Ziel haben: gemeinsam einen entscheidenden Schritt zu mehr innerer und öffentlicher Sicherheit in Deutschland zu gehen und dafür das Waffenrecht entlang der Maßgaben des Koalitionsvertrages grundlegend zu reformieren. Denn es ist allerhöchste Zeit, dass sich die demokratische Mitte wieder hinter die rechtstreuen Bürgerinnen und Bürger dieses Landes stellt. Sprich, es ist Zeit, zu liefern.

Herzlichst, Ihr

Matthias Klotz, Vorsitzender BZL

Stellungnahme des BZL an das BMI
 vom 06.10.2025:
www.unserebroschuere.de/BZL/WebView

Return to Sender

Sicherheitspaket zurücknehmen 04

Wer viel fragt, geht viel irr

Erweiterte Behördenabfragen rückgängig machen 04

Mittel gegen Täter statt Taten gegen Mittel

Waffenverbote für den Einzelfall 05

Messer ja, Mörder neinRegelungen zu Messern und
Messerverbotzonen reformieren 06**Ohne Verdacht kein Besuch**Unverletzlichkeit der Wohnung aus
Art. 13 GG wiederherstellen 07**SRS: Seriöse Regelung schützen**

Beibehaltung der Regelungen zu SRS-Waffen 08

Ordnung im Schrank

Aufbewahrungsvorschriften reformieren 09

Enteignung darf nicht gratis seinEntschädigungsregelungen ins Waffengesetz
aufnehmen 10**Nicht nur gucken, sondern auch anfassen**

Ausnahmeregelungen für Erwerb und Besitz erweitern 10

Das ist keine Waffe

Schalldämpfer frei erhältlich machen 11

Nachwuchs fördern, Verantwortung schulen

Großkaliber-Training ab 14 erlauben 12

Volljährig = vollwertig

Erwerb von Großkaliber-Sportwaffen ab 18 erlauben 12

Psychotest abschaffen

Fachärztlichen Eignungsnachweis streichen 14

Erstbedürfnis präzisieren, Folgeerwerb entbürokratisieren

Bedürfnisse trennen, Erwerbsstreckungsgebot streichen 14

Kompetent statt Kontingent

Grund- und Überkontingent abschaffen 16

Amateursport darf kein Hamsterrad sein

Trainingsanforderungen realitätsnah ausgestalten 17

Zurück zur Vernunft

Mengenbegrenzung der Gelben WBK aufheben 18

Aussehen darf keine Rolle spielen

Kein Ausschluss bestimmter Waffen vom Sportschießen 18

High-Cap ohne Handicap

Große Magazine legalisieren, Dual-Use-Regelung korrigieren 19

Ein Verdacht ist kein VerbotKein Entzug der Zuverlässigkeit aufgrund Mitgliedschaft in
unter Verdacht stehenden Organisationen 20**Legal? Illegal? Nicht egal!**

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) differenzieren 20

Augenmaß statt Pauschalhammer

Verhältnismäßigkeit ins Waffengesetz inkludieren 21

Das Beste ist gerade gut genug

Nachtzieltechnik und Zielscheinwerfer erlauben 22

Vielfalt im Handwerk braucht Vielfalt im Werkzeug

Unbegrenzten Langwaffenerwerb für Jäger sichern 24

Legal + digital = optimal

Digitalisierung des Waffengesetzes vorantreiben 26

Die WaffVwV ist nicht alles. Aber ohne sie ist alles nichtsKomplettrevision der Verwaltungsvorschrift zum
Waffengesetz 27SCHMIDT  BENDER

JAGD



SPORT



DEFENCE

**PRÄZISION AUF EINEM ANDEREN LEVEL**

Das neue 3-18x42 Meta (1. BE)



MADE IN GERMANY
 – SINCE 1957 –

RETURN TO SENDER

Die fehlgerichteten Waffengesetzverschärfungen des Sicherheitspakets müssen zurückgenommen bzw. fundamental korrigiert werden.

Nach den entsetzlichen Tattaten von Mannheim und Solingen versprach der Gesetzgeber Maßnahmen zur Bekämpfung des islamistischen und rechtsradikalen Terrorismus und Extremismus. Das als Ergebnis vorgelegte und verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems umfasste dabei auch Neuregelungen zum Waffengesetz, was zu Recht für einen Sturm der Entrüstung sorgte. Denn seitens der Ampelkoalition wurden willkürliche Verschärfungen beschlossen, die sich in keiner Weise gegen Terrorismus und Extremismus wenden. Vielmehr wurden rechtstreue Bürgerinnen und Bürger grundlos kriminalisiert, verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Übergriffe des Staates gegen genau diese Menschen legitimiert und ein sinnloser wie überbordender Bürokratie-Aufwand produziert, der zu einer weiteren Lähmung der bereits am Anschlag arbeitenden Waffenbehörden geführt hat. Eine Rücknahme bzw. fundamentale Korrektur dieser Verschärfungen ist daher zwingend notwendig.

Die erweiterten Behördenabfragen bei Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse müssen gestrichen und das Abfrage-Prozedere generell reformiert werden (siehe unten). Das verdachtsunabhängige Ausspionieren von Legalwaffenbesitzern im Internet bzw. den sozialen Medien muss zurückgenommen werden. Die Regelunzuverlässigkeit bei bloßer Mitgliedschaft in Organisationen, die unter Verdacht stehen, verfassungsfeindlich zu agieren, ist rechtsstaatlich inakzeptabel. Hier heißt es zurück zur Individualbeurteilung, denn andernfalls bedient sich Demokratie totalitärer Methoden, die einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen (siehe Seite 20).

Seit Inkrafttreten des Sicherheitspakets können Kreisbehörden aufgrund von Verdachtsmomenten und teils sogar ohne richterlichen Beschluss Hausdurchsuchungen bei Legalwaffenbesitzern durchführen und Waffen, Munition sowie waffenrechtliche Erlaubnisdokumente einfach vorläufig sicherstellen. Ein Staat, der sich derlei Befugnisse einräumt und dabei die Judikative als elementaren Bestandteil der Gewaltenteilung außen vor lässt, demaskiert sich als autoritärer Apparat, der seine Bürger als Bedrohung wahrnimmt und bereit ist, sich

sämtlicher Übergriffe zu bedienen, um sie bei Bedarf zu enttarnen. Die Lösung: § 46 (4) Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

All diese Verschärfungen lagen lange vor Mannheim und Solingen in der Schublade. Lediglich die Passagen zu Messerverboten und Messerverbotzonen mussten in größter Eile erstellt werden, um einen aktuellen Bezug zu generieren. Doch durch diesen Zeitdruck leiden sie unter komplizierten Formulierungen mit schwammigen Ausnahmeregelungen, die weder die Betroffenen noch die Vollzugsorgane vollumfänglich verstehen. Hier bedarf es einer fundamentalen Überarbeitung, einer drastischen Vereinfachung und einer klaren Stoßrichtung gegen Messertäter und eben nicht gegen Messer (siehe Seite 6).

Innenminister Alexander Dobrindt (CSU) hat als Fraktionsvorsitzender der CSU das Veto der Union gegen die Waffenrechtsverschärfungen des Sicherheitspakets mit unterschrieben. In seinem neuen Amt muss er jetzt die Konsequenz daraus ziehen und dieses Konvolut des Misstrauens gegen rechtstreue Bürgerinnen und Bürger rückgängig machen bzw. fundamental korrigieren.

WER VIEL FRAGT, GEHT VIEL IRR

Das System zur Prüfung der Zuverlässigkeit muss reformiert werden. Aktive Meldung relevanter Behörden an eine zentrale Stelle statt Breitband-Abfragen der Waffenbehörden lautet die Formel.

Wann wurden Sie zuletzt von der Feuerwehr angerufen und gefragt, ob es bei Ihnen brennt? Noch nie? Dann arbeiten die Feuerwehr und Sie offensichtlich vollkommen anders zusammen als unsere Behörden. Denn bei jedem waffenrechtlichen Antrag oder auch der Jagdscheinverlängerung startet die Waffenbehörde Abfragen bei anderen Behörden zur Zuverlässigkeit des Antragstellers. Mit dem Sicherheitspaket wurde diese Abfrage-Liste um das Zollkriminalamt, die Polizeidienststellen der inländischen Wohnsitze der letzten 10 Jahre, das LKA, die Bundespolizei und ggf. sogar das BKA erweitert. Das ist in etwa so, als würde die Feuerwehr nun auch alle Ihre Nachbarn fragen, ob es bei Ihnen brennt.

Das Ergebnis: völlig überarbeitete Waffenbehörden und exorbitante Bearbeitungszeiten. All das dank einer Ampelpolitik, die zu suggerieren versuchte, dass Terroristen sich als Sportschützen oder Jäger Zugang zu Schusswaffen verschaffen würden. Doch darauf sind sie ebenso wenig angewiesen wie Autodiebe auf den Führerschein. Bei mehr als 20 Millionen illegalen Waffen in Deutschland ist die Angebotsseite bestens gerüstet. Da ist es geradezu grotesk, genau diejenigen Behörden mit Abfragen zu Legalwaffenbesitzern zu belasten, die auch für die Bekämpfung dieses illegalen Sektors zuständig sind.

Ergo – ein kompletter Systemwechsel muss her. Ausgenommen von Erstanträgen muss der dezentrale Abfrage-Modus auf einen digitalen Melde-Modus an ein zentrales Register umgestellt werden. Die Liste der meldenden Behörden muss auf das Wesentliche reduziert werden, und gemeldet wird nur dann, wenn es etwas zu melden gibt.

Zudem zeigen Push-Benachrichtigungen sofort an, wenn ein Eintrag zu einem Waffenbesitzer erfolgt, sodass der Paragraphenkomplex zum Nachbericht entschlackt werden kann. Angesichts der Zentraldatei „Nationales Waffenregister“ ist dies kein Hexenwerk, sondern ein logischer Schritt, der drei Vorteile vereint:

1. Die Zuverlässigkeitsprüfung dauert Sekunden, bei minimalem personellen Aufwand.
2. Alle beteiligten Behörden werden entlastet – Freiräume für originäre Aufgaben geschaffen.
3. Die Waffenbehörde erhält relevante Informationen in Echtzeit und kann sofort reagieren.

Der Koalitionsvertrag fordert, die Dauer der Verfahren wesentlich zu reduzieren. So kann es gelingen. Andernfalls werden wir – um bei der Feuerwehr zu bleiben – niemals dort löschen, wo es brennt, sondern weiterhin da, wo Wasser ist.

MITTEL GEGEN TÄTER STATT TATEN GEGEN MITTEL



© Adobe Stock

Die Waffenverbote für den Einzelfall müssen ausgeweitet werden. Denn Kriminalität ist kein Tatmittelproblem, sondern ein Täterproblem.

Nach § 41 WaffG kann die zuständige Behörde jemandem den Erwerb und Besitz erlaubnisfreier Waffen oder Munition untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist bzw. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Im Rahmen des Sicherheitspakets wurde es versäumt, hier die notwendigen Ergänzungen vorzunehmen, um auf die unzähligen Messerstraftaten zu reagieren, die in den Anschlägen von Mannheim und Solingen gipfelten. Es erschien offensichtlich einfacher,

die gesamte Bevölkerung zu sanktionieren, als Regelungen zu etablieren, die gezielt auf Straftäter bzw. potenzielle Straftäter abzielen.

Genau dies gilt es zu ändern: Die Waffenverbote für den Einzelfall müssen auf Messer aller Art ausgedehnt werden, und zwar so, dass für die Betroffenen ein absolutes Messer-Führverbot außerhalb ihrer Wohnräume gilt. Beim Erwerb wiederum muss sichergestellt sein, dass dieser nur im Distanzhandel zulässig ist, sodass es für die betroffene Person unmöglich ist, im stationären Einzelhandel ein Messer zu erwerben.

Ebenso wichtig ist die Nachbesserung bei den Voraussetzungen, die zum Waffenverbot im Einzelfall führen. Hier gilt es, die Kriminalstatistiken heranzuziehen und deren Signifikanzen bezüglich des potenziellen Täterkreises bei der präventiven Gefahrenabwehr zu berücksichtigen. So könnten z. B. bestimmte „Risiko-Gruppen“ zur Verhütung von Gefahren für die Öffentlichkeit, aber auch zu deren eigenem Schutz mit einem präventiven

Waffenverbot im Einzelfall belegt werden. Definitiv jedoch muss ein solches Verbot für alle Gewalt- und Wiederholungstäter gelten. Bei Verurteilungen in solchen Fällen muss ein Waffen- und Messerverbot zum Automatismus werden, um die Spirale der Eskalation zu durchbrechen.

Die Um- und Durchsetzbarkeit kann ein zentraler Datenpool gewährleisten, in dem alle mit Waffenverbot belegten Personen gespeichert sind. Effiziente Polizeikontrollen werden so Realität, und auch der Einzelhandel kann angeschlossen werden. Beim Messerkauf wird dann online kurz geprüft und anschließend entsprechend gehandelt.

Das Täterproblem jedoch in nur einem Paragraphen eines Gesetzes zu fassen, kann nur ein Zwischenschritt sein. Mittelfristig muss ein Waffenverbotsgesetz erarbeitet werden, das weit detaillierter verhindert, dass Waffen und Messer in die falschen Hände gelangen.

WHEN IT COUNTS.

R8 PROFESSIONAL 2.0

Die robusteste R8 aller Zeiten – sie ist die Evolution einer Ikone, die sich seit Jahrzehnten im harten Jagdeinsatz bewährt hat. Die R8 Professional 2.0 ist gemacht für rauhste Bedingungen: Eine zeitgemäße Büchse, ergänzt um sinnvolle technische Innovation, die auf den perfekten Anschlag in jeder Jagdsituation optimiert ist und selbst extremster Witterung trotzt. Alles an ihr ist ausgelegt auf bedingungslose Funktionssicherheit. Für den einen Moment, auf den es ankommt.

www.blaser.de



Blaser



Text: Redaktion BZL

Der Komplex zu Messerverboten und Messerverbotzonen bedarf einer Generalrevision. Ziel muss ein schlanker, verständlicher und praxisgerechter Rahmen sein, der diejenigen adressiert, die uns und unsere Sicherheit bedrohen.

Die politische Umdeutung der Messerkriminalität vom Täterproblem in ein Tatmittelproblem und die daraus resultierenden Sanktionen für die Allgemeinheit reichen bis ins Jahr 2003 zurück. Mittlerweile sind Butterfly-, Fall- und Faustmesser sowie annähernd alle Arten von Springmessern verboten, Einhandmesser mit feststellbarer Klinge sowie feststehende Messer mit Klingen größer 12 cm mit einem Führverbot belegt. Parallel wird das Land mit Waffen- und Messerverbotzonen überzogen, die je nach zuständiger Behörde völlig unterschiedlich ausgestaltet sein können.

Gegen die Messerkriminalität hat all das nichts gebracht. Kein Wunder, denn Extremisten, Terroristen, Psychopathen und Schwerekriminelle lassen sich nicht von ihren Taten abhalten, nur weil das Mitführen des „Corpus Delicti“ einen Gesetzesverstoß darstellt. Was bleibt, ist ein seit mehr als zwei Jahrzehnten nicht gelöstes Problem und ein Dschungel von § 42 über die §§ 42a, 42b und 42c bis hin zu Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.4.1 und Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 13, den niemand mehr vollumfänglich durchdringen und somit befolgen, geschweige

MÖRDER NEIN

denn effizient kontrollieren kann.

In einem neuen Waffenrecht, das sich an den Vorgaben des Koalitionsvertrages messen lassen muss, sind daher folgende Änderungen vorzunehmen:

- Die Verbote bestimmter Messerarten haben sich in der Sache als völlig wirkungslos erwiesen, jedoch zu einer flächendeckenden Enteignung rechtstreuer Bürger geführt. Diese Messer müssen wieder aus dem Katalog der verbotenen Gegenstände gestrichen werden, zumal es keine evidenzbasierten Daten gibt, dass diese Messer eine erhöhte Deliktrelevanz hätten.
- Örtlich begrenzte Messerverbotzonen werden Schwerekriminelle, Extremisten und Terroristen, für die Straftaten unter Verwendung illegaler Waffen selbstverständlich sind, nicht davon abhalten, Verbrechen zu begehen. Vor allem dann, wenn sie außerhalb dieser Zonen weder durchsucht noch für das Mitführen eines Messers belangt werden können. Die Messerverbotzonen müssen daher wieder aus dem Gesetz gestrichen werden. Stattdessen muss die Exekutive ein klares Mandat mit den entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen erhalten, um zu jeder Zeit und überall verdächtige Personen auf das Mitführen von Messern zu kontrollieren und diese wie auch andere gefährliche Gegenstände bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorübergehend sicherstellen zu können. Ebenso lassen sich so auch individuelle Waffenverbote (siehe Seite 5) effizient kontrollieren.
- Die Täterprofile bei Messerdelikten sind oft ähnlich. Die Polizei ist also sehr wohl in der Lage, anhand dieser Profile präventiv tätig zu werden – man muss sie nur lassen. Wer ihr dies allerdings vorsätzlich untersagt, stellt sich gegen die selbst gesteckten Ziele. Der Hinweis auf Art. 3 des Grundgesetzes in § 42 c, muss daher entfallen.
- Das Führverbot von Messern mit einer Klingenlänge über 12 cm muss um die generelle Ausnahme des erlaubten Mitführens in einem Kraftfahrzeug erweitert werden, da erst die Heraus- und Mitnahme zu einer Präsenz im öffentlichen Raum führen würde. Die Mitnahme im Kfz muss somit für alle Messer und alle Menschen, die nicht mit einem individuellen Waffen- und Messerverbot belegt sind, generell erlaubt sein.

- Das Führverbot von Einhandmessern mit feststellbarer Klinge beruht auf keinerlei Deliktrelevanz und muss zurückgenommen werden. Zudem sei angemerkt, dass solche Messer lebensrettende Werkzeuge sein können. So ist diese Bauart der Standard bei Rettungsmessern, deren zusätzliche Features wie Scheibenzерtrümmerer und Gurtschneider dafür sorgen, dass Ersthelfer Personen aus z. B. brennenden Fahrzeugen retten können.
- Die derzeit formulierten Ausnahmen sind unvollständig, schwer verständlich und gehen an der Lebensrealität vorbei. Das führt zu Rechtsunsicherheit auf allen Seiten, ohne den tatsächlich gewaltbereiten Kriminellen etwas entgegenzusetzen. Der gesamte Katalog muss überarbeitet werden, insbesondere die Liste der Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen. Hier sind konkret zu nennen: Pilzsucher, Wanderer, Jäger, Trekking- und Outdoor-Hobbyisten, Führer von Kraftfahrzeugen, Fahrradfahrer, Pfadfinder, Angler, Land- und Forstwirte sowie Personen, die im öffentlichen Raum Nahrung zubereiten oder zu sich nehmen. Darüber hinaus müssen die behördlich überprüften Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse generell von jeglichen Führverboten freigestellt sein.
- Die Regelung zum nicht zugriffsbereiten Transport muss so überarbeitet werden, dass sie keine „Bauanleitung“ für Kriminelle darstellt, um ein Messer vor Beschlagnahme zu schützen. Bei drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit muss die Polizei die Möglichkeit haben, auch ein verpacktes Messer vorübergehend zu beschlagnahmen. Rechtstreue Bürger und der Einzelhandel hingegen dürfen nicht mit überbordenden Auflagen belastet werden.

Auf diese Weise kann der gesamte Komplex von vier auf zwei klare und unmissverständliche Paragraphen reduziert werden. So – und nur so – schaffen wir den Kurswechsel von der über Jahrzehnte völlig falschen Maxime „So wenig Messer wie möglich im öffentlichen Raum“ hin zum einzig probaten Erfolgsrezept „Messer ja, aber nicht in den falschen Händen“.



Feedback aus der Praxis

Olaf März vom Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) schildert die Schwächen der derzeitigen Regelungen aus Sicht der Exekutive: www.unserebroschuere.de/BZL/WebView



OHNE VERDACHT KEIN BESUCH

Das neue Waffenrecht soll die Verhältnismäßigkeit wahren. Wer diesen Auftrag ernst nimmt, muss das Grundrecht aus Art. 13 GG für Legalwaffenbesitzer vollständig wiederherstellen und die verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen abschaffen.

Text: Redaktion BZL

In Anbetracht der schrecklichen Amoktat von Winnenden sah sich der Gesetzgeber gefordert, eine politisch prominente Gegenmaßnahme zu präsentieren. So wurde am 17.07.2009 das Waffenrecht bezüglich der Aufbewahrungsvorschriften deutlich verschärft. Unter anderem wurde das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 des Grundgesetzes für Legalwaffenbesitzer eingeschränkt. Fortan mussten sie es der Behörde gestatten, dass diese sich ohne Verdacht Zutritt zu den Räumen verschafft, in denen Waffen und Munition gelagert werden, um deren Aufbewahrung zu kontrollieren.

Ohne die abscheuliche Tat von Winnenden in irgendeiner Form bagatellisieren zu wollen, muss konstatiert werden, dass auch bei Existenz dieser Regelung zum Tatzeitpunkt dieses Verbrechen keinesfalls hätte ausgeschlossen werden können. So sind die Aufbewahrungskontrollen schon aus Kapazitätsgründen nur sporadische Momentaufnahmen. Laut Recherchen des ZDF-Magazins Report Mainz aus dem Jahr 2022, zu denen auch eine Umfrage bei den Waffenbehörden zählte, würde es noch ca. 41 Jahre dauern, bis jeder Legalwaffenbesitzer in Deutschland einmal kontrolliert worden wäre. Angesichts dieser Zahlen scheint die Regelung in § 36 (3) also eher eine populistische Drohgebärde des Staates gegen Legalwaffenbesitzer zu sein als ein von ihm selbst als wirkungsvoll erachtetes Sicherheitsinstrument. Doch weil genau damit die massive Einschränkung eines Grundrechts einhergeht, muss umso

kritischer hinterfragt werden, ob es überhaupt eine Notwendigkeit dafür gibt. Die Antwort: Nein. Denn weder vor noch nach Winnenden gab es hierzu eine signifikante Deliktrelevanz. Vielmehr verschaffen sich Menschen, die eine solche Tat planen, fast immer illegal Zugang zu Schusswaffen. Ebenso zeigen die Ergebnisse der seitdem durchgeführten Kontrollen, dass bei der weit überwiegenden Zahl gar keine oder nur marginale Verstöße festgestellt wurden, die zu keiner unmittelbaren Gefährdung von Leib und Leben, anderer höherwertiger Rechtsgüter oder der öffentlichen Sicherheit geführt hätten. Trotzdem leiden Legalwaffenbesitzer seit 2009 unter der Beschneidung des jedem Bürger zustehenden Grundrechts auf die Unverletzlichkeit der Wohnung, welches in Artikel 13 unseres Grundgesetzes geregelt ist.

Für die Betrachtung der waffenrechtlichen Aspekte aus § 36 (3) WaffG sind hier vor allem die Absätze 1, 2 und 7 des Art. 13 relevant:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 13

*(1) Die Wohnung ist unverletzlich.
(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.*

Die Väter unseres Grundgesetzes haben also unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass tatsächliche Gefahren und Gefährdungen bestehen müssen, um dem Staat Zutritt zu den Wohnräumen zu gestatten, und dies – außer bei Gefahr im Verzug – auch nur mit richterlichem Beschluss. Von einer verdachtsunabhängigen Befugnis ist keine Rede, und das wohl aus gutem Grund: Denn als das Grundgesetz am 23.05.1949 in Kraft trat, waren allen die Übergriffigkeiten und Gräueltaten des NS-Regimes noch gegenwärtig. Dies wollte man für die Zukunft verhindern und totalitären Bestrebungen mit entsprechender Beugung von Freiheitsrechten einen Riegel mit Verfassungsrang vorschieben. Daher ist es rechtsstaatlich absolut inakzeptabel,

dass der Staat ohne Verdacht die Wohnräume rechtstreuer Bürger betreten darf. Auch das Argument, dass sich § 36 (3) WaffG lediglich auf die Räume erstreckt, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden, überzeugt nicht. Denn längst nicht jeder Legalwaffenbesitzer verfügt über einen eigenen Waffen- oder Hobbyraum. Vielmehr stehen Waffen- und Munitionsbehältnisse meist in sehr privaten Bereichen, ja sogar im ehelichen Schlafzimmer. Und selbst wenn es einen solchen Waffenraum geben sollte: Der Weg dorthin führt durch die Wohnung, sodass der Staat sehr wohl Zutritt und Einblick in absolut private Bereiche der Bürger erhält – und genau das wollten die Väter unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung verhindern.

Kein Zweifel – die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen ist ein Muss. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen jedoch, dass die Legalwaffenbesitzer hier äußerst gewissenhaft handeln. Somit ist keine Evidenz gegeben, die eine Aufrechterhaltung einer derartigen Grundrechtseinschränkung rechtfertigen würde. Zielführend wäre vielmehr, lediglich die Meldung der Aufbewahrungssituation durch den Waffenbesitzer an die Behörde als verdachtsunabhängige Auflage zu belassen. Eine Kontrolle wiederum darf es nur dann geben, wenn begründete Zweifel an den gemachten Angaben bestehen bzw. der begründete Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Aufbewahrung besteht. Beides jedoch muss die Behörde richterlich überprüfen lassen, um die Legitimation für eine eventuelle Kontrolle der Räumlichkeiten zu erhalten, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. So wäre dem Sicherheitsbedürfnis von Staat und Gesellschaft gerade dadurch Rechnung getragen, dass effizient nur dort kontrolliert wird, wo es berechtigten Anlass gibt – und eine solche Kontrollorganisation ließe sich mit dem zur Verfügung stehenden Personal dann auch wirklich realisieren.



Der Experte nimmt Stellung

Rechtsanwalt Dr. Florian Asche ist nicht nur Experte für Jagd- und Waffenrecht, sondern auch Präsident des Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern. Er spricht sich ebenfalls für eine Änderung des § 36 aus: www.unserebroschuere.de/BZL/WebView

SRS: SERIÖSE REGELUNG SCHÜTZEN

Es gibt keinen Grund, irgendetwas am erlaubnisfreien Erwerb und Besitz von SRS-Waffen ab 18 sowie am kleinen Waffenschein zu ändern.

Text: Redaktion BZL

„The same procedure as every year“ lautet der geflügelte Spruch im TV-Klassiker „Dinner for One“, der unser Silvesterfest seit Generationen begleitet. Eine ebenso wiederkehrende Prozedur spielt sich mit Einbruch der Dunkelheit ab, wenn Feuerwerke unterschiedlichster Dauer und Intensität den Himmel geschossen werden. Vor allem in den Großstädten und insbesondere in den dortigen „Problembezirken“ belassen es die Protagonisten des bunten Schauspiels allerdings nicht beim Abfeuern von Raketen oder Böllern. Nein, der feierwütige „Mob“ greift zu SRS-Waffen und schießt damit durch die Gegend, was bereits durch § 12 (4) des derzeit geltenden Waffengesetzes absolut verboten ist. Grund genug also für die Polizei, einzuschreiten, das Gesetz durchzusetzen und die Täter dingfest zu machen. Doch weit gefehlt – eingedenk drohender Straßenschlachten mit der enthemmten und zudem wohl illegal bewaffneten Meute schaut man zu bzw. versucht das Schlimmste bezüglich Sach- und Personenschäden zu verhindern. So geht das seit Jahren, oder anders gesagt: „The same procedure as every year.“

Doch in Hamburg, Berlin und anderen Metropolen müssen sich ab dem 2. Januar die jeweiligen Innensenatoren fragen lassen, warum sie derlei Entgleisungen nicht in den Griff bekommen und es in manchen Stadtteilen zugeht wie im Wilden Westen. Und auch dann folgt „The same procedure as every year“: Denn anstatt die Verantwortung zu übernehmen und geeignete Maßnahmen für das Folgejahr zu ergreifen, zünden sie nachsilvesterliche „Nebelkerzen“ und fordern eine Waffengesetzverschärfung in Bezug auf den Erwerb und Besitz bzw. auf das Führen von SRS-Waffen. Erneut also bedient man sich des politischen Placebo-Rezepts „Deute das Täterproblem in ein Tatmittelproblem um, schiebe die Verantwortung einer anderen staatlichen Stelle zu und verkaufe das Ganze als wertvollen Beitrag für die öffentliche Sicherheit“.

» Wir brauchen keine neuen Gesetze zu SRS-Waffen, sondern konsequenten Vollzug des Status quo. «

Die Fakten sehen anders aus: Es gibt keinerlei Evidenz, dass Inhaber eines kleinen Waffenscheins an den silvesterlichen Eskapaden beteiligt wären. Kein Wunder, denn für den Erhalt dieses Dokuments müsste der Antragsteller ja nicht nur 18 Jahre alt sein, sondern auch ein sauberes polizeiliches Führungszeugnis nachweisen. Ebenso weisen die Polizeilichen Kriminalstatistiken sowie das Bundeslagebild Waffenkriminalität keine erhöhte Deliktrelevanz von SRS-Waffen bei Straftaten gegen Leib und Leben aus, wobei noch anzumerken ist, dass auch bei den aktenkundigen Delikten keine Information vorliegt, ob das Führen der Waffe durch einen kleinen Waffenschein gedeckt war. Hier leiden die Statistiken einen massiven Mangel, den es ebenfalls zu beheben gilt (siehe Seite 20), um endlich legal von illegal unterscheiden und faktenbasiert diskutieren zu können.

Die Gründe für den Erwerb, den Besitz und das legale Führen von SRS-Waffen können ganz unterschiedlich sein. Hier nur drei Beispiele: Da gibt es die Sammler, die sämtliche Behördenwaffen in der jeweiligen SRS-Version ihr Eigen nennen und daraus keinen einzigen Schuss abgeben würden, um die Sammlerstücke im Neuzustand zu erhalten.



© Umarex, Klaus Gotzen

Da sind die Besitzer von Obst- und Gemüsegärten, die die SRS-Waffe auf ihrem Grundstück als „Starenschreck“ einsetzen, um ihre Ernte zu schützen. Die dritte Gruppe wiederum ist das Ergebnis des mangelnden Vollzuges bestehender Gesetze, der die nächsten Ausschreitungen an Silvester so sicher macht wie die Ausstrahlung von „Dinner for One“: nämlich die Menschen, die sich von ihrem Staat nicht mehr geschützt und daher sowohl zuhause als auch und vor allem im öffentlichen Raum bedroht und allein gelassen fühlen. Folglich haben sie SRS-Waffen zum Selbstschutz in der Wohnung oder führen diese mit kleinem Waffenschein mit sich.

Wer angesichts dieser Realitäten eine Gesetzesverschärfung für Erwerb, Besitz und das Führen von SRS-Waffen fordert, zieht die legitimen Interessen und allen voran die berechtigten Sorgen rechtstreuer Bürgerinnen und Bürger ins Lächerliche, entwaffnet erneut die Falschen und verschärft das immer weiter zunehmende Misstrauen dieser Menschen in den Rechtsstaat. Im speziellen Fall heißt das: Wir brauchen definitiv keine weiteren Einschränkungen zu SRS-Waffen, sondern den unmittelbaren Vollzug des Status quo, der endlich dafür sorgt, dass geltendes Recht mit der notwendigen Konsequenz gegen genau diejenigen durchgesetzt wird, die offen und vorsätzlich dagegen verstoßen und die Exekutive dabei noch verhöhnen.

Ein neues Waffengesetz oder besser noch Waffenverbotsgesetz sollte sich bei SRS-Waffen mit einer ganz anderen Thematik befassen: Denn laut Polizeilichen Kriminalitätsstatistiken liegt das Problem nicht bei den Millionen legaler Besitzer oder den qualitativ hochwertigen Produkten mit PTB-Zulassung. Nein, die große Herausforderung sind die hauptsächlich aus der Türkei illegal nach Deutschland importierten SRS-Waffen, die wohl nicht nur das Silvester-Arsenal des Großstadt-Mobs nähren, sondern sogar noch zu scharfen und somit tödlichen Waffen umgebaut werden können.

Gesetze sind nur so gut wie ihre Durchsetzung. Daher sprechen sich alle Experten nicht nur für die signifikante Vereinfachung des Waffengesetzes aus, sondern auch und vor allem für dessen konsequenten Vollzug. Und das gilt auch und nicht zuletzt für Städte wie Hamburg und Berlin in Bezug auf SRS-Waffen an Silvester. Andernfalls heißt es am 31.12.2025 und an den Tagen danach wieder: „The same procedure as every year.“



Der Fachverband nimmt Stellung

Rechtsanwalt Klaus Gotzen, Geschäftsführer des JSM, spricht sich klar für die Beibehaltung der bestehenden Regelungen zu SRS-Waffen aus:

www.unserebroschuere.de/BZL/WebView

ORDNUNG IM SCHRANK

Aufbewahrung muss sicher, aber auch verhältnismäßig und praxisorientiert sein. Daher gilt es, die Liste der Gegenstände mit speziellen Aufbewahrungsvorschriften auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren und generell eine praxisgerechtere Ausgestaltung dieses Themas zu realisieren.

Legalwaffenbesitzer leisten erhebliche Anstrengungen, um ihre Waffen und Munition vor unerlaubtem Zugriff zu schützen. Mit Erfolg – denn es gibt keinerlei Statistiken oder Delikthäufungen, die belegen würden, dass aufgrund unzureichender Aufbewahrung vermehrt Waffen aus Privatbesitz abhanden kommen. Trotzdem wurde in § 36 WaffG in Verbindung mit § 13 AWaffV ein nicht nur seitenlanger, sondern auch schwerfälliger Regelungskomplex erschaffen, der Unsicherheit und Missinterpretationen generiert und somit Aufbewahrungsverstöße förmlich provoziert. Zwar gefährden diese in keiner Weise die öffentliche Sicherheit, führen aber derzeit völlig unverhältnismäßig zum Entzug der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit. All dies gilt es in einem neuen Waffengesetz

halb des eigenen Grundstücks – führberechtigt. Die Verpflichtung zur Verwahrung im verschlossenen Behältnis geht über das Ziel hinaus und provoziert Verstöße gegen das Waffengesetz. Darüber hinaus befinden sich solche Waffen millionenfach im Besitz von Personen, die nicht als Waffenbesitzer dokumentiert sind. Somit ist dort eine Kontrolle der Aufbewahrung ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss unmöglich. Die Reduktion der Kontrolle auf Legalwaffenbesitzer wiederum widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Daher muss künftig gelten, dass erlaubnisfreie Waffen und Munition in Haushalten, in denen sich ausschließlich erwerbs-, besitz- und führberechtigte Personen aufhalten, keinerlei Verschlusspflicht unterliegen.

- Geräte zum Anstrahlen des Ziels, Nachtzielgeräte bzw. Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze sind nach ihrem Wesen nicht dazu bestimmt, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und sind mit herkömmlichen Taschenlampen oder Zielfernrohren gleichzusetzen. Folgerichtig müssen sämtliche Aufbewahrungsanforderungen dafür entfallen.
- Gleiches gilt für Schalldämpfer. Aufgrund ihrer Funktion und Bauart stellen sie jedoch vor allem im Winter bei Lagerung im Waffenschrank ein erhebliches Korrosionsrisiko für die dort befindlichen Schusswaffen dar. Somit darf es auch für Schalldämpfer keine speziellen Aufbewahrungsanforderungen geben.
- Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen und Munition muss dahingehend präzisiert werden, dass diese generell auch dann zulässig ist, wenn die Gesamtzahl bestimmter gemeinschaftlich aufbewahrter Waffen das Bedürfnis bzw. die Berechtigung einzelner Berechtigter übersteigt.

- Bei Aufbewahrungsverstößen muss je nach Schwere des Verstoßes eine verhältnismäßige Ahndung erfolgen. Analog zu StVO, StGB oder anderen Rechtskreisen sind minderschwere Verstöße auch milder schwer zu ahnden und dürfen nicht zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse führen.
- Für Waffenräume muss eine konkrete bundeseinheitliche Mindestanforderung an die Bauart manifestiert werden, bei deren Einhaltung die Genehmigung durch die örtliche Behörde zwingend zu erfolgen hat. Dabei dürfen die Anforderungen nicht noch höher gelegt werden als in den Empfehlungen der LKAs Baden-Württemberg und Bayern aus dem Jahr 2019. Für bereits genehmigte Waffenräume ist ein Bestandsschutz gesetzlich festzuschreiben.
- Die Regelungen zur Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen und Munition in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden müssen praxisgerechter ausgestaltet werden. Denkbar wäre der Widerstandsgrad 1 für das Behältnis, eine Höchstmenge von 5 Langwaffen inklusive Munition sowie die Möglichkeit, Kurzwaffen bei vorübergehendem Bewohnen des Gebäudes zu lagern.
- Die grundlegenden Anforderungen des Bundesgesetzgebers müssen klar und eindeutig formuliert sein, Einzelfallentscheidungen der Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Behältnissen/Räumlichkeiten jedoch ermöglicht werden. Ebenso sollte klar geregelt sein, dass die Behörde auf Basis eines konkreten Aufbewahrungskonzeptes eine Einzelfallentscheidung treffen kann.
- In § 13 AWaffV ist explizit zu ergänzen, dass der Schlüssel zu einem Sicherheitsbehältnis, in dem Waffen und/oder Munition aufbewahrt werden, nicht in einem eigenen Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden muss, sondern so zu verwahren ist, dass ein unmittelbarer unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist.



Der Gesetzgeber muss unmissverständlich klarstellen, dass der Tresorschlüssel nicht in einen weiteren Tresor muss

© Matthias Klotz

zu heilen und die Vorgaben des Koalitionsvertrages umzusetzen, das Gesetz praxisorientierter und anwenderfreundlicher zu machen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren:

- Bei erlaubnisfreien Waffen und Munition ist derzeit eine Aufbewahrung mindestens in einem verschlossenen Behältnis gefordert. Darunter fallen auch Druckluftwaffen mit einer Mündungsenergie von max. 7,5 Joule bzw. SRS-Waffen, welche ab 18 Jahren frei erhältlich sind. In Haushalten, in denen ausschließlich volljährige Personen leben, sind also alle erwerbs-, besitz- und – inner-



DENTLER
DR 21
PROFESSIONAL HUNTING



ENTEIGNUNG DARF NICHT GRATIS SEIN



Wenn durch gesetzgeberische Eingriffe legal besessene Waffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände erlaubnispflichtig oder verboten werden, muss das Waffengesetz eine Entschädigungsregelung für Hersteller, Händler und Privatpersonen vorsehen.

Immer wieder führen Waffengesetzänderungen oder BKA-Feststellungsbescheide dazu, dass Waffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände, die bislang erlaubnisfrei erworben und besessen werden durften, zu erlaubnispflichtigen Gegenständen erklärt werden. Ebenso können vormals erlaubnispflichtige, aber von Berechtigten legal erworbene Waffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände durch oben genannte Eingriffe als verbotene Waffen bzw. Gegenstände deklariert werden. In beiden Fällen zieht dies eine „kalte Enteignung“ von Herstellern, Händlern und Privatpersonen nach sich, die bis zu diesem Zeitpunkt die Gegenstände völlig legal erworben und besessen haben. Dies widerspricht den Regelungen des Grundgesetzes in Artikel 14 (3):

GG Art. 14 (3): Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der All-

gemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Pikanterweise ist jedoch im Waffenrecht nirgendwo von Eigentum die Rede. Ebenso beziehen sich die ausgesprochenen Verbote auf deren Besitz bzw. auf den „Umgang“ damit. Die von einem Verbot Betroffenen sind dann aufgefordert, diese Gegenstände einem Berechtigten bzw. der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Vor allem bei Übergabe an einen Berechtigten stellt dies zwar einen Besitz-, aber eben nicht zwingend einen Eigentumsübergang dar, sodass Art. 14 (3) GG nicht greift. Wenn man so will, windet sich das Waffengesetz auf diese Weise aus der Schlinge des Grundgesetzes – angesichts der im Koalitionsvertrag geforderten Verhältnismäßigkeit absolut indiskutabel. Anders sieht es allerdings bei Übergabe an die Behörde oder Polizeidienststelle aus. Wird der abgegebene Gegenstand dort nämlich nicht dauerhaft eingelagert, um ihn im Falle einer späteren Wiederlegalisierung an den Eigentümer zurückgeben zu können und diesen somit auch wieder zum Besitzer zu machen, liegt zweifellos eine Enteignung vor – und die muss laut Art. 14 (3) GG entschädigt werden.

Letztendlich kann man es drehen und wenden, wie man will – rechtmäßig besessene Gegenstände sind in dem hier beleuchteten Umfeld in annähernd 100 % der Fälle auch rechtmäßiges Eigentum. Durch nachträgliche Besitz- oder Umgangsverbote mit Überlassungspflicht an staatliche Stellen entsteht also eben doch eine Enteignung, ohne dass für den konkreten Fall eine Grundlage bestanden hätte, dass diese zum Wohle der Allgemeinheit erfolgt wäre. Denn bei solchen Gefahren sieht das WaffG bereits eine ganze Reihe von Regelungen vor, die dem Wohl der Allgemeinheit durch den Entzug personenbezogener Erlaubnisse oder durch das Aussprechen individueller Waffenverbote dienen.

Im Rahmen der Neuregelung des Waffengesetzes muss dieses rechtsstaatlich grundlegende Thema angegangen werden, da Art. 14 (3) eindeutig feststellt, dass eine Enteignung nur auf Grundlage eines Gesetzes erfolgen darf, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Angesichts klammer Staatskassen sicher eine „harte Nuss“. Doch wenn der Staat die Beachtung des Grundgesetzes vom Kassenstand im Haushalt abhängig macht, hat er jeglichen Respekt gegenüber der Verfassung abgelegt und muss sich fragen lassen, auf Basis welcher Grundsätze er agieren will.

NICHT NUR GUCKEN, SONDERN AUCH ANFASSEN

Die Ausnahmen von den Erlaubnispflichten für Erwerb und Besitz von Waffen müssen auf Verkaufsgespräche im Fachhandel bzw. auf Messen sowie auf völlig ungefährliche und nachvollziehbare Interaktionen zwischen Privatpersonen erweitert werden.

In § 12 WaffG sind die Ausnahmen von den Erlaubnispflichten formuliert, unter denen bestimmte Personen Waffen erwerben oder besitzen dürfen, ohne dafür eine Erlaubnis zu besitzen. Die behördliche Praxis zu anderen Sachverhalten hat jedoch gezeigt, dass einzelne Kreisverwaltungen oder Kreispolizeibehörden förmlich nach Regelungslücken suchen, die gegen Legalwaffenbesitzer bzw. gegen Händler und Hersteller ausgelegt und entsprechend rigoros geahndet werden. So ist es denkbar, dass auch die Übergabe einer Waffe an einen Kunden im Rahmen eines Verkaufsgesprächs im Ladenlokal, auf dem Firmengelände oder aber im Rahmen

einer Messe als Überlassen bzw. Erwerb angesehen werden könnte. Dieser Vorgang ist derzeit nicht als Ausnahme von der Erlaubnispflicht geregelt. Folglich hätte dies sowohl für den Überlassenden als auch für den Erwerbenden rechtliche Bedeutung, da für den Fall, dass der Kunde keine Erwerbsberechtigung besitzt, einerseits eine unberechtigte Überlassung und andererseits ein unberechtigter Erwerb stattfinden würde. Beides würde jeweils eine Strafbarkeit darstellen. Genau dieser Fall muss daher als weitere Ausnahme von der Erlaubnispflicht formuliert werden, um rechtstreue Händler und deren Kunden nicht zu kriminalisieren. Ebenso muss bei einer Überarbeitung des § 12 beachtet werden, dass es auch zwischen Privatpersonen Situationen geben kann, in denen eine völlig ungefährliche kurzzeitige Überlassung an eine nicht erwerbsberechtigte Person stattfindet. Folglich muss gesetzlich geregelt sein, dass ein Erlaubnisinhaber

einer anderen Privatperson, die nicht über eine entsprechende Erlaubnis verfügt, eine ungeladene Waffe kurzzeitig überlassen darf, wenn er unmittelbar eingreifen und so Fehlbedienung jeglicher Art verhindern kann. Sei es das Erinnerungsfoto vom nicht jagenden Begleiter mit Jagdgewehr oder das kurzzeitige Halten oder Tragen der ungeladenen Waffe durch eine nicht berechtigte Person, z. B. wenn Wild mit der Blankwaffe abgefangen oder dem Jagdhund erste Hilfe geleistet werden muss. Ebenso gilt dies auch für das Aushändigen einer Sportpistole zur Erklärung an einen Nichtberechtigten, der sich für den Schießsport interessiert. Genau solche Fälle müssen künftig durch eine entsprechende Formulierung in § 12 als Ausnahme von den Erlaubnispflichten abgedeckt sein, um zu verhindern, dass rechtstreue Menschen aufgrund völlig ungefährlicher Handlungen in den Bereich der Straftaten manövriert werden.

DAS IST KEINE WAFFE

Schalldämpfer sind völlig ungefährlich und müssen daher nicht nur aus der Liste der den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstände gestrichen werden, sondern künftig auch frei ab 18 erhältlich sein. Ebenso müssen alle Anforderungen an die Aufbewahrung entfallen.

Text: Redaktion BZL

Die Funktionsweise eines Schalldämpfers rührt aus dessen Eigenschaft, die aus der Mündung austretenden heißen Gase mittels so genannter Verwirbelungselemente im Expansionsraum des Schalldämpfers zu verteilen, sie dort zu entspannen und ihren Austritt aus der Mündung gänzlich zu verhindern bzw. so zu minimieren, dass der Mündungsknall (Aufprall schneller heißer Gase auf die Umgebungsluft) ganz ausbleibt bzw. signifikant abnimmt. Die landläufige und leider manchmal auch kreisbehördliche Meinung, dadurch „lautlos“ schießen zu können, durchkreuzt jedoch der so genannte Geschossknall – also das Geräusch, wenn das aus dem Lauf austretende Projektil die Schallmauer durchbricht. Ganz einfach gesagt ist ein Schalldämpfer also nichts weiter als ein Metallzylinder mit einem innenliegenden Wabengebilde. Somit besitzt er als Gegenstand selbst in etwa die Gefährlichkeit einer Thermosflasche oder eines Zinnbechers. Folglich ist ein solcher Dämpfer auch kein Gegenstand nach § 1, Absatz 2, 2 a) und b), der nach seinem Wesen dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Trotzdem fallen Schalldämpfer nach derzeitiger Gesetzeslage unter die den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstände bzw. werden analog zu den wesentlichen Waffenteilen behandelt. Ihr Erwerb und Besitz bedarf also eines Bedürfnisses und einer Berechtigung, sie sind mit einer individuellen Seriennummer zu versehen und unterliegen der Eintragungspflicht in die Waffenbesitzkarte bzw. ins Nationale Waffenregister – und last but not least müssen sie analog zu den Waffen in einem entsprechenden Sicherheitsbehälter aufbewahrt werden. Extrem viel Bürokratie für extrem wenig Gefährlichkeit. In Zukunft wird der bürokratische Aufwand jedoch noch größer werden, da im Lauf der Zeit viele Schalldämpfer verschrottet werden müssen. Dies rührt aus der oben beschriebenen Funktionsweise: Bei jedem Schuss ist der Dämpfer einer hohen Temperatur- und Druckbelastung sowie einer extremen Verschmutzung durch Nitrocellulose-Reste ausgesetzt. Je nach Bauart, Materialität und Qualitätslevel wird diese Belastung ab einer bestimmten Schusszahl zu einer merklichen Verschlechterung der Dämpfungseistung oder aber auch zu einer irreparablen Beschädigung bis hin zur Zerstörung des Schalldämpfers führen. Es handelt sich also um einen Verbrauchsgegenstand mit limitierter Haltbarkeit.



Background-Info vom Hersteller

Thomas Macher, Technischer Leiter der Blaser Group GmbH, erklärt, warum Schalldämpfer ein Verbrauchsgut sind, keinerlei Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen und generell freigegeben werden sollten:
www.unserebrochuere.de/BZL/WebView

Das führt dazu, dass ein einmal eingetragener und nun unbrauchbarer Schalldämpfer seitens eines autorisierten Fachbetriebes zerstört werden muss, dies zu dokumentieren ist und mit diesem Dokument eine Austragung aus der Waffenbesitzkarte bzw. aus dem NWR erfolgen muss. Ein finanzieller und bürokratischer Aufwand, der in Zeiten überlasteter Waffenbehörden vollkommen unnötig ist. Noch schwieriger gestaltet sich das geschilderte Procedere in Fällen, wenn es bei einem stark gebrauchten Schalldämpfer im Schuss zu einem Zerbersten kommt und die Teile, auf denen die Seriennummer aufgebracht ist, nicht mehr auffindbar sind (z. B. im Jagdrevier). In einem solchen Fall entsteht in der Sachverhalts-Klärung sowie administrativen Abwicklung ein noch höherer Aufwand – wiederum ohne Mehrwert für die innere oder öffentliche Sicherheit.

Erneut sei auf den Koalitionsvertrag hingewiesen, in dem für ein neues Waffenrecht Praxistauglichkeit, Anwenderfreundlichkeit, Effizienz und Verhältnismäßigkeit gefordert werden. Daher kann es für völlig ungefährliche Metallzylinder mit innenliegenden Wabenelementen – sprich Schalldämpfer – nur eine logische Konsequenz geben, die auch andere europäische Länder bereits praktizieren:

- Raus aus der Liste der den Waffen gleichgestellten Teile
- Entfall der Nummerierungs- und Eintragungspflicht
- Freier Erwerb ab 18
- Verwendung auf der Jagd auch für Randfeuerpatronen
- Entfall jeglicher Aufbewahrungsvorschriften

STEEL ACTION
Das Original. Made In Germany.

**TRADITION!
NOVATION!
VERTRAUEN!**

Georg-Elser-Str. 3-5
D-51147 Köln

T: +49 (0) 2203 - 18 69 97 8
E: info@steel-action.de

© Blaser Group, Frank Bencke

NACHWUCHS FÖRDERN, VERANTWORTUNG SCHULEN



© Frank Bercke

Die Senkung des Mindestalters für das Sportschießen mit großkalibrigen Waffen birgt keinerlei Risiken und ist ein wichtiger Beitrag für die Zukunft des Schießsports.

Unter dem Eindruck des schrecklichen Amoklaufs von Winnenden wurde im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes auch das Waffengesetz verschärft – unter anderem mit der Anhebung des Mindestalters für das Schießen mit großkalibrigen Waffen im Verein von 14 auf mindestens 18 Jahre. An anderen Stellen im selben Gesetz erkennt der Gesetzgeber jedoch völlig zu Recht an, dass Jugendliche sehr wohl sicheren Umgang mit großkalibrigen Schusswaffen haben können, sofern dies unter Aufsicht geschulter Ausbilder und

mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten geschieht. So finden sich in § 3 Absatz 1, § 13 Absatz 7 sowie § 27 Absatz 5 WaffG absolut sinnvolle Regelungen, die die Bereiche Ausbildungsverhältnis, Jugendjagdschein bzw. Jagdscheinausbildung abdecken. Die Richtigkeit dieser Regelungen zeigt sich allein dadurch, dass in den letzten Jahren keinerlei Deliktrelevanz von Waffenmissbrauch durch Minderjährige in diesen Bereichen zu verzeichnen ist.

Doch auch ein Blick über den Tellerrand des zivilen Waffenbesitzes hinaus hilft, das Thema objektiv einzuordnen. So ist es in der Bundeswehr bereits 17-Jährigen gestattet, zu Übungs- und Ausbildungszwecken unter Aufsicht von Schießausbildern bzw. Vorgesetzten mit vollautomatischen Kriegswaffen zu trainieren, ohne dass es hierbei jemals zu nennenswerten Zwischenfällen von Waffenmissbrauch gekommen wäre.

Die derzeitige Regelung geht also nicht nur an den Zahlen, Daten und Fakten vorbei, sondern blockiert auch die Nachwuchsarbeit der Schützenvereine und Schießsportverbände im Bereich genau der Altersgruppe, in der junge Menschen entscheiden, welche

Sportart sie langfristig ausüben wollen. Das schwächt die Schützenvereine vor Ort, die gerade im ländlichen Raum ein zentraler Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und des sozialen Zusammenhalts sind.

Es ist daher an der Zeit, dieses Themenfeld mit Vernunft und Augenmaß neu zu beleuchten und Minderjährigen ab 14 Jahren auch im Schießsport Umgang mit großkalibrigen Waffen zu erlauben. Selbstverständlich nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten und ebenso selbstverständlich unter Aufsicht von geschulten Trainern bzw. Tutoren.

Innerhalb dieses klar gesteckten Korridors gilt es den Vorteil zu nutzen, dass junge Menschen für didaktischen Input weit zugänglicher sind und so frühzeitig und nachhaltig all das lernen und verinnerlichen, worauf es beim Umgang mit Schusswaffen ankommt: Sicherheit, Sachkenntnis, Respekt, Disziplin und absolute Verantwortung in jeder Situation. Denn der Schlüssel zum sicheren und respektvollen Umgang mit großkalibrigen Schusswaffen liegt nicht in Ausgrenzung, sondern in kompetentem Coaching hin zu einer „Gun-Discipline“, die mündige und verantwortungsvolle Legalwaffenbesitzer hervorbringt.

VOLLJÄHRIG = VOLLWERTIG

Am 01.01.1975 setzte das „Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters“ die Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre herab. Fast alle Abgeordneten stimmten dafür. „Die 18- bis 21-Jährigen nehmen in unserer Lebens- und Rechtsordnung bereits heute umfangreiche Pflichten und Verantwortlichkeiten wahr. So unterliegen die 18-Jährigen der Wehrpflicht. Sie haben das Recht, bei allgemeinen Wahlen und den Betriebsratswahlen zu wählen, 18-Jährige haften für unerlaubte Handlungen; strafrechtlich können sie im Einzelfall wie Erwachsene zur Verantwortung gezogen werden“, erklärte damals der Berichterstatter der Unionsfraktion, Dr. Anton Stark.

Diese Entwicklung des „schnelleren Erwachsenwerdens“ hat sich fortgesetzt. Nicht umsonst dürfen heute bereits 17-Jährige Kraftfahrzeuge führen oder in die Bundeswehr eintreten und vollautomatische Waffen mit Gefechtsmunition bedienen. Ebenso ist das Wahlrecht ab 16 teilweise etabliert. Dennoch wurde im Zuge des Waffenrechtsneuordnungsgesetzes von



2002 die Altersgrenze für Sportschützen beim Erwerb großkalibriger Schusswaffen von 18 auf 21 Jahre angehoben, sicher auch unter dem Eindruck des entsetzlichen Amoklaufs eines 19-jährigen Sportschützen von Erfurt. An anderen Stellen im Waffengesetz jedoch erkennt der Gesetzgeber völlig zu Recht an, dass das Führen einer großkalibrigen Schusswaffe mit 18 Jahren unproblematisch ist. So ist Jagdscheininhabern nach § 13 (2) der Erwerb und Besitz von 2 Kurzwaffen sowie einer unbegrenzten Zahl großkalibriger Langwaffen gestattet. Gestützt wird diese Verfahrensweise durch die Tatsache, dass es weder vor noch nach Erfurt schwer-

Daher: Mindestalter für Erwerb und Besitz großkalibriger Schusswaffen auf 18 Jahre senken.



wiegende Missbräuche mit großkalibrigen Schusswaffen durch Legalwaffenbesitzer unter 21 Jahren gab und vor allem Jagdscheininhaber ab 18 Jahren keinerlei Deliktrelevanz aufweisen. Die in 2002 getroffene restriktive Regelung für Sportschützen ist also durch keinerlei statistisch oder empirisch belastbare Belege gedeckt. Es wird daher Zeit, 50 Jahre nach Verabschiedung des „Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters“ im Waffengesetz wieder anzuerkennen, dass Volljährigkeit auch gesellschaftliche und somit waffenrechtliche Vollwertigkeit bedeutet.

© KI, Shutterstock

NEU



PDP Black Ribbon



PDP Black Ribbon. Nachtschwarz. Vollstahl.
Der neue Walther-Supersportler unter den Steelframes.
DPT Trigger und Mikrometervisierung für höchste Ansprüche.
Jedes Detail – ein Statement.



PSYCHOTEST ABSCHAFFEN

Text: Redaktion BZL

Der fachärztliche Eignungsnachweis für Sportschützen unter 25 Jahren muss aus dem WaffG gestrichen werden.

Nach der schrecklichen Amoktat eines 19-jährigen Sportschützen in Erfurt wurde das Waffengesetz dahingehend verschärft, dass Sportschützen unter 25 Jahren, die erstmalig eine waffenrechtliche Erlaubnis für eine Großkaliberwaffe beantragen, ihre „geistige Eignung“ durch ein amts- oder fachärztliches Attest zu belegen haben. Folgende Punkte zeigen, dass diese Regelung weder zielführend noch verhältnismäßig ist:

1. Die Rechtshistorie ist voll von fehlerhaften Gutachten zur psychischen Verfassung Verdächtiger oder bereits Verurteilter. Gerade bei Triebtaten sorgen als geheilt entlassene Wiederholungstäter immer wieder für Empörung in der Gesellschaft.

2. Rund um die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) für Verkehrssünder existiert eine regelrechte Dienstleister-Branche, die mit Vorbereitungskursen für ein Bestehen der Prüfung sorgt. Terroristen könnten sich ähnlicher Vorbereitungen bedienen, um die derzeitige waffenrechtliche Hürde zu nehmen. Andererseits könnten unbescholtene Kandidaten durchfallen,

weil sie sich einen solchen Kurs nicht leisten können. Das benachteiligt sozial Schwächere, Menschen mit geringerem Bildungsniveau und nicht zuletzt Personen mit Migrationshintergrund, die aufgrund der Sprachbarriere scheitern.

3. Ohne die schreckliche Tat von Erfurt bagatellisieren zu wollen, gilt festzuhalten, dass es davor keinen derartigen Fall gegeben hat und junge Sportschützen in keiner Weise deliktrelevant sind.

4. Die Bundeswehr rekrutiert 17-Jährige ohne ein vergleichbares fachpsychologisches Gutachten und gewährt ihnen Umgang mit vollautomatischen Kriegswaffen.

5. Menschen unter 25 Jahren werden in unserer Gesellschaft ohne vorheriges fachpsychologisches Gutachten mit höchst verantwortungsvollen Aufgaben betraut, bei denen fehlende geistige Eignung eine Gefährdung für andere bedeuten kann. Es gibt aber keinerlei Evidenz, dass junge Menschen hier durch Delikthäufungen auffällig werden.

Bedenken, dass durch Wegfall der derzeitigen Regelung psychisch labile Menschen verstärkt Zugang zu Schusswaffen erhielten, lassen sich stichhaltig widerlegen:



1. Die Daten und Fakten zeigen, dass es vor der derzeitigen Regelung keine vermehrten Auffälligkeiten bei jungen Sportschützen gegeben hat. Auch besteht keine Evidenz, dass die Amoktat von Erfurt durch diese Regelung zu verhindern gewesen wäre.

2. In der Geschichte der Bundeswehr gibt es keinen Fall eines Amoklaufs, obwohl Millionen Rekruten ohne vorherige psychologische Untersuchung Umgang mit Kriegswaffen aller Art hatten.

Daher ist es praxisgerecht und verhältnismäßig, den Absatz 3 aus § 6 WaffG zu streichen.



Ein Experte bezieht Stellung

Psychiater und Psychotherapeut Dr. med. C. Moritz Graf zu Bentheim erörtert die Sinnhaftigkeit psychologischer Eignungstests im Waffengesetz:

www.unserebroschuere.de/BZL/WebView

ERSTBEDÜRFNIS PRÄZISIEREN, FOLGEERWERB ENTBÜROKRATISIEREN

Die Nachweiserbringung bei Erst- und Folgebedürfnis muss klar getrennt werden. Ebenso muss das Erwerbsstreckungsgebot von maximal zwei Schusswaffen innerhalb von sechs Monaten entfallen.

Die derzeitige Regelung in § 14, Absatz 3 WaffG, dass die Erfüllung der Voraussetzungen für ein Bedürfnis zum Erwerb einer Schusswaffe von Verbands- bzw. Teilverbandsebene bestätigt wird, stellt sicher, dass der Verein die Mitgliedschaft und Trainingsfrequenz des Antragstellers an die höhere Verbandsebene meldet, wo eine Prüfung der gemachten Angaben und auch eine zusätzliche Prüfung des Antragstellers mit entsprechender Würdigung stattfindet. Dieser enorme Aufwand macht allerdings nur beim Ersterwerb Sinn. Für den Bedürfnisnachweis weiterer Schusswaffen hingegen reicht die Bestätigung des örtlichen Vereins vollkommen aus, da der Antragsteller

ja dort dem Schießsport nachgeht und der Verein auch der lokale Ansprechpartner der zuständigen Waffenbehörde ist. Jedes weitere Hochagggregieren auf Verbandsebene bedeutet enormen zusätzlichen Aufwand ohne jeglichen Sicherheitsgewinn.

Angeichts der detaillierten Nachweis- und Bestätigungspflichten kann das Erwerbsstreckungsgebot gestrichen werden. Zum einen kann die sportliche Entwicklung von Amateurschützen durchaus den Erwerb von mehr als zwei Schusswaffen innerhalb kurzer Zeit notwendig machen, zum anderen gibt es keinerlei Deliktrelevanz, dass der Erwerb einer gewissen Zahl von Schusswaffen innerhalb eines gewissen Zeitraums zu irgendwelchen erhöhten Gefährdungen geführt hätte.

Gemäß den Vorgaben des Koalitionsvertrages könnte § 14 (3) künftig also wie folgt lauten:

(3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schuss-

waffen und der dafür bestimmten Munition ist bei erstmaligem Bedürfnis durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes, bei allen weiteren Bedürfnissen durch den Verein glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
 - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat oder b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat, und
3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes, dem der Verein angehört, zugelassen und erforderlich ist.

M
MEISTER
MANUFAKTUR

WALTHER



Meisterwerke aus Stahl und Stil.
Nach Wunsch gestaltet. Meisterlich vollendet.

www.carl-walther.de

KOMPETENT STATT KONTINGENT

Die Abschaffung der Kontingentierung in § 14 (5) WaffG trägt signifikant zum Bürokratieabbau bei, erlaubt die sinnvolle Wahrnehmung der Vielfalt des Großkaliber-Schießsports und tangiert in keiner Weise die öffentliche Sicherheit.

Text: Redaktion BZL

Im Zuge des Waffenrechtsneuregelungsgesetzes wurde eine ganze Reihe von Restriktionen für Sportschützen implementiert. Unter anderem wurde ein so genanntes Grundkontingent von 3 halbautomatischen Langwaffen sowie 2 mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition festgelegt. Kontingentüberschreitungen wiederum bedürfen eines spezifizierten und qualifizierten Bedürfnisnachweises, der in § 14 Absatz 5 des Waffengesetzes geregelt ist.

In vielen von den Sportordnungen anerkannten Disziplinen sind zur seriösen Teilnahme jedoch teils deutlich mehr als 2 Kurzwaffen nötig. So benötigt ein Athlet in der Disziplin PPC 1500 des BDMP bei Teilnahme an allen „Matches“ bis zu 11 Pistolen bzw. Revolver unterschiedlichster Spezifikation. Da reicht das Grundkontingent nicht annähernd aus, und es kommt zum behördlich extrem aufwändigen Verfahren der Überkontingent-Bewertung. Wesentlich einfacher könnte der Schütze eine halbautomatische Langwaffe aus dem „Grundkontingent 3“ erwerben, doch das macht keinen Sinn, da er sie nicht benötigt.

Genau andersherum verhält es sich bei Schützen, die die Disziplinen des IPSC für halbautomatische Langwaffen ausüben, wobei hier sowohl mit Flinten als auch mit Büchsen geschossen wird. Durch die Notwendigkeit, ein dem Reglement entsprechendes und optimal ausgelegtes Sportgerät zu benutzen, ist das Grundkontingent von 3 Gewehren schnell erreicht, sodass erneut die komplizierte Prüfung von Überkontingentwaffen notwendig wird. Die beiden im Grundkontingent erlaubten mehrschüssigen Kurzwaffen wiederum wären weit leichter zu bekommen, sind aber für den Schützen vollkommen nutzlos.

Die Genehmigung der ersten Waffe(n) erfolgt also relativ effizient und praxisnah, die Überkontingentwaffen verursachen enormen Aufwand auf allen Seiten. Dies auch deshalb, da das Bedürfnis für die Überkontingentwaffe nicht durch den örtlichen Verein glaubhaft gemacht werden muss, sondern durch den jeweiligen Sportverband, der aber das Trainings- und Wettkampfgeschehen vor Ort gar nicht beurteilen kann.

Erschwerend kommt noch ein Formulierungsfehler in Absatz 5 hinzu, der nach Aussagen einiger am damaligen Gesetz Beteiligten in letzter Minute irrtümlicherweise dort hineingeraten ist. Während in allen Entwürfen ausschließlich vom Bedürfnis für den Erwerb gesprochen wurde, war im finalen Text dann von Erwerb und Besitz die Rede, obwohl die Besitzvoraussetzungen ja bereits in Absatz 4 geregelt sind. Dies hat für noch mehr bürokratischen Aufwand gesorgt, da manche Behörden nun auch wieder glaubten, ins Grundkontingent des Antragstellers überprüfend eingreifen zu müssen.

Demgegenüber steht die Tatsache, dass keinerlei gesteigerte Risiken bekannt oder gar aktenkundig sind, die mit der Erreichung oder Überschreitung einer bestimmten Anzahl von Waffen in Händen einzelner Sportschützen verbunden sind. Erneut bleibt es also bei der unumstößlichen und durch alle Statistiken gedeckten Erkenntnis, dass nicht die x-te Waffe in Händen eines verantwortungsvollen und rechtstreuen Legalwaffenbesitzers das Problem ist, sondern die erste Waffe in falschen Händen.

Wer angesichts dieser Fakten die Bedürfnisprüfung von Sportschützen für den Erwerb von halbautomatischen Langwaffen sowie mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition kompetent angehen will, wird feststellen, dass es keinen Grund gibt, am Absatz 5 des § 14 WaffG festzuhalten. Alles Notwendige ist in Absatz 3 desselben Paragraphen geregelt – lediglich die dort geforderten Bestätigungen müssen von der Verbands- bzw. Teilverbandsebene auf die Vereinsebene transferiert werden.

Mit Streichung von Absatz 5 wäre dann auch die absolut fragwürdige Forderung nach Wettkampfteilnahmen Geschichte. Nicht nur ist diese Auflage für die Bedürfnisbeurteilung absolut überflüssig, sondern darüber hinaus sogar ein ungebührlicher Eingriff in die Selbstbestimmung der Menschen, wie sie ihren Sport ausüben wollen.

Nur ein Absatz weniger, aber am Ende drei Vorteile mehr: mehr Anwenderfreundlichkeit, mehr Praxistauglichkeit und mehr Verhältnismäßigkeit.



Der Fachverband nimmt Stellung

David Brandenburger, Präsident des Bundes der Militär- und Polizeischützen (BDMP), hat mehr als nur ein gutes Argument für eine Reform des Grundkontingents für Sportschützen: www.unserebrochuere.de/BZL/WebView



AMATEURSPORT DARF KEIN HAMSTERRAD SEIN



Die gesetzlichen Trainingsanforderungen für das Besitzbedürfnis von Schusswaffen müssen eindeutig und unmissverständlich formuliert werden, sodass willkürlich davon abweichende Auslegungen durch Kreisbehörden künftig ausgeschlossen sind.

Text: Redaktion BZL

Die notwendige Überarbeitung des § 14 WaffG erstreckt sich auch auf den Absatz 4, in dem der Gesetzgeber die Anforderungen bezüglich der Trainingshäufigkeit und deren Nachweis festgelegt hat, durch die ein Sportschütze sein Bedürfnis für den Besitz von Schusswaffen nachweisen muss. Die Formulierung der Anforderungen hat sich als offensichtlich zu unpräzise erwiesen, denn seitens bestimmter lokaler Waffenbehörden werden Legalwaffenbesitzer entweder versehentlich oder gar vorsätzlich zu einem Schießpensum gezwungen, das gänzlich an den Realitäten des Amateurschießsports vorbeigeht.

Besonders betroffen waren und sind hier vor allem Personen, die mehrere Schusswaffen besitzen und allen voran diejenigen, die sowohl Lang- als auch Kurz Waffen ihr Eigen nennen. Ihnen wurde und wird seitens mancher Waffenbehörde – vollkommen entgegen den Anforderungen in § 14 (4) – auferlegt, mit jeder einzelnen der von ihnen besessenen Waffen mindestens 18 Trainingseinheiten pro Jahr nachzuweisen.

» Ein Bundesgesetz muss bundesweit auch einheitlich umgesetzt werden«

Faktisch würde das bedeuten, dass ein Sportschütze, der z. B. 3 Lang- und 2 Kurz Waffen besitzt, mindestens 90 Trainingseinheiten pro Jahr nachweisen müsste. Ganz abgesehen davon, dass der Sportler selbst am besten weiß, mit welchem Gerät er welche Disziplin in welcher Intensität trainieren will und muss, sind das Zahlen des Leistungs- und Profisports, die für einen normalen Menschen zeitlich und finanziell absolut nicht darstellbar sind. Das wissen selbstverständlich auch die hier involvierten Waffenbehörden, was wiederum den Verdacht nährt, dass sie vielleicht sogar gezielt

eine ihrer Weltanschauung entsprechende „Melange“ aus den Absätzen 3 und 4 des § 14 bilden, um rechtstreue Legalwaffenbesitzer bis hin zum Entzug der Waffen zu schikanieren. Von den 18 Trainingseinheiten nämlich ist in Absatz 3 die Rede – doch dieser regelt eben genau nicht die Voraussetzungen für den Bedürfnisnachweis des Besitzes, sondern nur für den Erwerb.

In der Vergangenheit wurde seitens des Bundes immer wieder bestätigt, dass solche ausufernde Anforderungen niemals Wille des Gesetzgebers waren. Im gleichen Atemzug wird jedoch darauf verwiesen, dass der Vollzug des Waffengesetzes Ländersache sei und man operativ gegen derlei widersinnige lokale Auslegungen des Waffengesetzes aktuell nichts unternehmen könne.

Genau dies ist nun aber mit der Reform des Waffengesetzes unbedingt nötig. Der Gesetzgeber hat nämlich bei einem Bundesgesetz durchaus dafür zu sorgen, dass es – nomen est omen – in den Kernpunkten bundesweit einheitlich verstanden und vor allem einheitlich umgesetzt wird. Andernfalls erhält man einen kleinstaatlichen Flickenteppich, der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung zuwiderläuft. Dazu muss der Urtext zwingend klar und unmissverständlich sein, um solche willkürlichen und regional gänzlich unterschiedlichen Auslegungen auszuschließen. Und last but not least muss der Vollzug auch effizient und anwenderfreundlich sein. Für den hier zu bewertenden Absatz muss das konkret heißen, dass die Bestätigung des Trainings nicht durch den Schießsportverband oder einen Teilverband erfolgen muss, sondern logischerweise doch durch diejenige Organisation, die den Schützen im Training live erlebt und dies auch entsprechend im Schießbuch dokumentiert – nämlich den Verein.

Folgerichtig könnte § 14 (4) nach seiner Überarbeitung wie folgt lauten:

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Vereins glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des

Bedürfnisses den Schießsport mit seiner eigenen erlaubnispflichtigen Waffe oder bei Besitz mehrerer erlaubnispflichtiger Schusswaffen mit wenigstens einer davon

- 1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder*
- 2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.*

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurz Waffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für wenigstens jeweils eine von ihm besessene Lang- und Kurzwaffe zu erbringen. Ein Trainingsnachweis für weitere in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen ist nicht erforderlich.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.



Meinung vom Experten

Stephan Bichlmeier, Schießlehrer und Waffenspezialist mit jahrzehntelanger Erfahrung im Amateurbereich und Leistungsschießsport, weiß genau, worauf es beim Training ankommt: www.unserebroschuere.de/BZL/WebView

ZURÜCK ZUR VERNUNFT

Ohne irgendeinen ersichtlichen Grund wurde 2020 die Höchstmenge an Waffen in der Gelben WBK auf 10 Stück begrenzt. Jetzt muss der Gesetzgeber die Möglichkeit nutzen, diese ungerechtfertigte Beschneidung verantwortungsvoller Sportschützen zu korrigieren.

Die Überraschung aller Verbände und Interessenvertreter war groß, als sich in der endgültigen Version des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes plötzlich eine Mengenbegrenzung in der Gelben Sportschützen-WBK auf maximal 10 Waffen befand. In allen vorherigen Debatten und Diskussionen war dies nie ein Thema, was auch niemanden verwunderte. Denn weder um dieses Erlaubnisdokument, noch um seine Inhaber gab und gibt es irgendwelche Auffälligkeiten, die zu einer restriktiveren Handhabung hätten Anlass geben müssen. Kurz: keinerlei Deliktrelevanz.

Über die tatsächliche Motivation des Gesetzgebers für diesen Schritt lässt sich also nur mutmaßen – sachliche oder sicherheitspolitische Gründe können es nicht gewesen sein. Durchaus aber möglich, dass irgendwo in den Reihen der Autoren dann doch wieder der Slogan „So wenig Waffen wie möglich

ins Volk“ Regie führte und man stumpf den Rotstift ansetzte, um diesem scheinheiligen Credo Genüge zu tun. Scheinheilig deshalb, weil das berechtigte Streben nach mehr innerer Sicherheit dadurch eben genau nicht erreicht wird. Denn wer die vollkommen falschen Adressaten sanktioniert, erreicht nicht nur nichts, sondern stärkt sogar noch die wahren Gefährder, indem er den Fokus von Administration und Behörden auf rechtstreue Legalwaffenbesitzer anstatt auf potenzielle Straftäter lenkt.

Wie wenig fundierte Analyse hinter diesem Schritt steckt, zeigt sich beim Blick auf die Liste der durch die Gelbe WBK abgedeckten Waffen. Hierbei handelt es sich um Einzeller-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen). Selbst eingedenk des nach wie vor existierenden Mankos, dass in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) keinerlei Unterschied zwischen legalen und illegalen Schusswaffen gemacht wird, ist die PKS im Hinblick auf die hier zu stellende Frage nach der Gefährlichkeit und Deliktrelevanz absolut ausreichend. Beides

ist nämlich nachweislich nicht gegeben, sodass jeglicher sachliche Grund für eine Limitierung entfällt.

Sehr wohl aber bedeutet die „Grenze 10“ erneut einen schmerzhaften Einschnitt, gerade für ambitionierte Schützen, die vom olympischen KK-Wettkampf über Vorderlader-Bewerbe bis hin zur „Ringe-Jagd“ mit Ordonnanz-Büchsen ihre Freizeit dem Schießsport widmen.

Die „Restriktions-Fraktion“ wird ihre bekannten Bedenken äußern, dass ohne Mengenbegrenzung ungehindert Waffensammlungen angelegt oder gar Privatarmeen ausgerüstet werden könnten. Hier sei aber mit aller Deutlichkeit erwidert, dass chronische „Staats-Paranoia“ der wohl schlechteste Ratgeber für zielgerichtete Innen- und Sicherheitspolitik ist. Anstelle sich also absurde Gedanken über eine mit Vorderladern und Kleinkaliberbüchsen ausgestattete „Revolutionsgarde“ zu machen, sollte mit innenpolitischem Weitblick und sprachlicher Klarheit am Austausch des Slogans gearbeitet werden, der solche gesetzgeberischen Fehlleistungen produziert. Also nicht „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“, sondern „Keine Waffen in den falschen Händen“.

AUSSEHEN DARF KEINE ROLLE SPIELEN

Schusswaffen, die nach einer Sportordnung gemäß § 15a eines anerkannten Schießsportverbandes nach § 15 erlaubt sind, dürfen nicht aufgrund von Äußerlichkeiten verboten werden.

Da ist eine bestimmte Waffe für den Schießsport zugelassen, die baugleiche Schwester jedoch nicht, nur weil der Lauf 2 Zentimeter kürzer ist. Woran das liegt? Am § 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV). Dort nämlich sind bestimmte Bauarten von Waffen vom sportlichen Schießen ausgeschlossen. Neben Kurzwaffen mit Lauflängen unter 7,62 mm geht es hauptsächlich um Details halbautomatischer Büchsen, die – so der Verordnungstext – „den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen“. Ob Lauflänge unter 40 cm oder Bullpup-Konstruktion – kurz scheint gleich „böse“ und darf sportlich nicht zum Einsatz kommen. Aber warum? Wurde hier verdecktes Tragen samt Gefährdung der inneren Sicherheit befürchtet?

Bei allem Respekt – derlei Denke ist absurd, da diese Sportgeräte ausschließlich auf Schießständen zum Einsatz kommen.

Ebenso weltfremd wirkt das Ausschluss-Kriterium für Munition mit Hülsenlängen unter 40 mm bei genannten Halbautomaten. Offensichtlich wollte man das „Kalaschnikow-Kaliber“ 7,62 x 39 mit einem Bann belegen, wenngleich es keinerlei Deliktrelevanz und somit keinen Grund dafür gibt. Doch dieses Veto trifft auch Halbautomaten in .22 lr, für die es anspruchsvolle und spannende Wettkämpfe gibt. Wie man auf ein solches Verbot kommen kann, bleibt ein Rätsel, da die KK-Büchsen in Reichweite und ballistischer Wirkung den erlaubten Waffen haushoch unterlegen sind. Wenn die öffentliche Sicherheit also der Maßstab sein soll, dann ist ein Ausschluss vom Schießsport unhaltbar und muss ersatzlos gestrichen werden.

Für alle Arten halbautomatischer Büchsen wiederum gilt auch ein Verbot von Magazinen



„Snubby“-Revolver mit 17/8 Zoll Lauflänge. Kurz und gut, aber vom Schießsport ausgeschlossen

größer 10 Schuss, wenngleich diese bei Legalwaffen niemals deliktrelevant waren. Doch sie fielen einer EU-Verordnung und den daraus abgeleiteten deutschen Regelungen zum Opfer. Gerade aber im Rifle-IPSC sind sie unumgänglich, wenn der Schütze mehr will als nur „dabei sein“.

Da hilft es wenig, wenn laut Absatz 3 des § 6 AWaffV eine Ausnahme von diesen Verboten durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) auf Antrag des Schießsportverbandes möglich ist. Lasst es uns im Sinne des Koalitionsvertrages doch viel sinnvoller lösen und diesen unsinnigen „Anscheinswaffen-Paragraphen“ einfach streichen.

Mehr erfahren:

www.unserebrochuere.de/BZL/WebView

HIGH-CAP OHNE HANDICAP

Wer ein geeintes Europa will, muss nationale Alleingänge stoppen. Also: große Lang- und Kurzfeuerwaffenmagazine raus aus der Liste der verbotenen Gegenstände. Meldepflicht und Aufbewahrungsvorschriften aufheben. Erwerb sowie Nutzung für Wettkampfschützen erleichtern und die Dual-Use-Regelung korrigieren.

Text: Redaktion BZL

Uns Deutschen wird nachgesagt, dass wir Gebote und vor allem Verbote der EU zu mindestens 120 % umzusetzen. Ein trauriges Beispiel dafür sind die im Waffengesetz getroffenen Regelungen zu den High-Cap-Magazinen, also den „Kurzfeuerwaffen-Tanks“ jenseits 20 Schuss und denen für Langwaffen jenseits 10 Schuss. Auslöser war Art. 10 der EU-Feuerwaffenrichtlinie (EU) 2017/853. Dort wurde Folgendes festgelegt: *„Der Erwerb von Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können, bzw. für Lang-Feuerwaffen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können, darf nur Personen gestattet werden, denen eine Genehmigung nach Artikel 6 erteilt wurde oder eine Genehmigung gemäß Artikel 7 Absatz 4a bestätigt, erneuert oder verlängert wurde.“*

Doch dann schlug die deutsche Untugend der Übererfüllung von EU-Vorgaben im 3. WaffRÄndG schonungslos zu: Prompt wurde aus den Einschränkungen des Neuerwerbs ein deutsches Totalverbot von Erwerb und Besitz. Waffen mit eingebauten großen Magazinen jenseits 10 bzw. 20 Schuss sowie Wechselmagazine mit hoher Kapazität wurden zu verbotenen Gegenständen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG. Das Ergebnis: Nicht nur unzählige deutsche Händler, Sportschützen, Jäger und Sammler wurden über Nacht grundlos kriminalisiert, sondern auch internationale Schützen, die bei der Durchreise durch die Bundesrepublik plötzlich einen verbotenen Gegenstand bei sich hatten.

Zudem wurden die Behörden mit einem Bürokratiemonster aus Meldepflichten und -fristen, Stichtagskontrollen und Rückgabeprocédere überfrachtet.

Dieser Bürokratie-Exzess muss im neuen Waffengesetz geheilt werden – und zwar rechts-, sicherheits- und EU-konform. Heißt: High-Cap-Magazine müssen aus der Liste der verbotenen Gegenstände gestrichen werden, wodurch die Meldepflicht und die Aufbewahrungsvorschriften automatisch entfallen. Für den Neuerwerb durch Sportschützen muss fortan die Bestätigung des örtlichen Vereins genügen, dass der Schütze für Training und Wettkampf ein High-Cap-Magazin benötigt, sodass die Waffenbehörde den Erwerb, den Besitz und die Benutzung genehmigen kann.

Die deutsche Gründlichkeit bei der Übererfüllung der EU-Vorgabe macht aber auch vor Langwaffen in Kurzfeuerwaffenkalibern nicht Halt. Besitzt jemand nämlich sowohl Kurz- als auch Langwaffe(n) in einem Kurzfeuerwaffenkaliber, gilt das Kapazitätslimit des Magazins für Langwaffen – also 10 Schuss. Dies führt in zweierlei Hinsicht zu enormen Problemen:

- Hersteller und vor allem Händler, die sowohl Kurz- als auch Langwaffen in Kurzfeuerwaffenkalibern vorhalten, sind in der Kapazität der Magazine auf 10 Patronen beschränkt, obwohl für die Kurzfeuerwaffen 20 Schuss erlaubt wären.
- Sportschützen, die sowohl mit Kurz- als auch Langwaffen in Kurzfeuerwaffenkalibern aktiv sein wollen, leiden unter derselben Beschränkung auf 10 Schuss.

In beiden Fällen ist festzuhalten, das aufgrund der außen- und zielballistischen Eigenschaften eines Kurzfeuerwaffenkalibers mit Zentralfeuerzündung keine erhöhte Gefahr durch die Verwendung in einer Langwaffe ausgeht.



© Brownells

Die Geschwindigkeits- und Energiesteigerungen erreichen nicht annähernd die Werte von Langwaffenkalibern mit Zentralfeuerzündung. Darüber hinaus kann man die Anzahl von Kurzfeuerwaffenkalibern mit Zentralfeuerzündung, die in halbautomatischen Selbstladewaffen mit Magazin Verwendung finden könnten, klar eingrenzen. Eine konkrete Nennung dieser Kaliber für eine Ausnahmeregelung wäre also ohne großen Aufwand möglich bzw. kann durch den Oberbegriff „originäre Kurzfeuerwaffenkaliber“ präzise benannt werden, was dann in Anlage 2, Abschnitt 1, 1.2.4.4, so so zu formulieren wäre: *„Ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt auch dann als Magazin für Kurzfeuerwaffen, wenn der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe in einem originären Kurzfeuerwaffenkaliber verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;“*

Das würde für Rechtssicherheit auf allen Seiten ohne Einbußen für die innere Sicherheit sorgen und endlich ausschließen, dass rechtstreue Menschen künstlich kriminalisiert werden.



Der Fachverband im Gespräch

BDS-Präsident Friedrich Gepperth legt detailliert dar, warum High-Cap-Magazine für internationale sportliche Erfolge essenziell sind und wie eine korrekte Dual-Use-Regelung aussehen muss:

www.unserebrotschuere.de/BZL/WebView



FACHBERATUNG

wertvoller als man denkt !

Über **80 Alljagd-Fachgeschäfte** beraten Sie **deutschlandweit** auch zum Thema Sport- und Jagdwaffen!

Online-Shop alljagd.de



Fachhändler: haendler.alljagd.de

EIN VERDACHT IST KEIN VERBOT

Kein Entzug der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit aufgrund einer Mitgliedschaft in Vereinen, Vereinigungen, Organisationen bzw. Parteien, die lediglich unter Verdacht stehen, den Tatbestand nach Art. 9 (2) bzw. Art. 21 (2) GG zu erfüllen.

Die Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Waffenbesitzers ist eine Würdigung der jeweiligen Einzelperson. Daher wird in § 5 (1) sowie in § 5 (2) Nr. 1 WaffG z. B. auf Verurteilungen wegen Verbrechen bzw. bestimmter Straftaten verwiesen. In § 5 (2) Nr. 2 wiederum wird Mitgliedern von verbotenen Vereinen sowie Mitgliedern von Parteien, deren Verfassungswidrigkeit nach § 46 Bundesverfassungsgerichtsgesetz festgestellt worden ist, die Zuverlässigkeit in der Regel abgesprochen. Auch in § 5 (2) Nr. 3 a) und seinen Unterpunkten aa) bis cc) wird durch die Eingangs-Formulierung von 3. bzw. 3. a) „*bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, ...*“ deutlich, dass hier eine individuelle Würdigung zu erfolgen hat. Anders jedoch bei § 5 (2) Nr. 3 b) und c), denn hier heißt es eingangs: „*Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren*

b) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen (aa) bis cc)) verfolgt oder verfolgt hat, oder c) eine solche Vereinigung unterstützt haben“

Weder werden also Handlungen der Einzelperson gewürdigt, noch wird gefordert, dass die „Vereinigungen“ tatsächlich verboten sind, bzw. deren Verfassungswidrigkeit juristisch festgestellt worden ist. Doch genau hier sind die Artikel 9 und 21 des Grundgesetzes zu beachten, in denen nicht nur das Grundrecht auf Vereins- und Parteigründung verankert ist, sondern ebenso, dass ein Parteiverbot einzig und allein durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt werden kann. Irgendwelche Formulierungen bezüglich reiner Verdachtsmomente findet sich nicht. Im Gegensatz dazu bleibt der Wortlaut des § 5 (2) Nr. 3 b) und c) WaffG vage und nimmt keinerlei Bezug zum Grundgesetz. Vielmehr wird durch die Formulierung „bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ ein Begrifflichkeitsgemisch aus Fakten (Tatsachen) und Verdacht/Vermutung (Annahme) gebildet, das nicht nur den Regelungen des Grundgesetzes zu Vereinen und Parteien zuwiderläuft, sondern diesen Widerspruch zudem auch noch auf Einzelpersonen ausweitet. Es muss also weder ein Vereinsverbot noch ein

Urteil des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit einer Partei vorliegen. Genauso wenig ist eine Beweisführung gefordert, dass die zu beurteilende Einzelperson individuell einen Beitrag zu verbotenen bzw. verfassungsfeindlichen Aktivitäten geleistet hat – nein, es genügt die reine Mitgliedschaft.

Auf diese Weise verleiht sich die Legislative deutlich zu weitreichende Befugnisse, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung signifikant tangieren. Denn so ist der Staat in der Lage, Organisationen, aber vor allem Parteien dadurch zu schwächen, indem er die Rechte von deren Mitgliedern beschneidet – wohlgermerkt unter Missachtung der in Art. 20 GG manifestierten Grundsätze der Gewaltenteilung.

Es erscheint daher dringend angezeigt, in § 5 (2) die Nummern 3 b) und c) ersatzlos zu streichen. Denn genau durch solche Ermächtigungs-Passus werden gesetzliche Werkzeuge geschaffen, die es künftigen Regierungen, die sich tatsächlich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, erlauben würden, politischen Gegnern massiven Schaden zuzufügen – und zu diesen politischen Gegnern würden dann auch die demokratische Mitte bzw. deren Mitglieder zählen.

LEGAL? ILLEGAL? NICHT EGAL!

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) muss endlich eine detaillierte Unterscheidung zwischen Straftaten mit legalen bzw. illegalen (Schuss-)Waffen ausweisen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) soll unter anderem der Erlangung von Erkenntnissen zur vorbeugenden und verfolgenden Kriminalitätsbekämpfung, für organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie für kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen dienen. Doch in Hinblick auf Waffen- und im Speziellen Schusswaffenkriminalität kann sie diesem Anspruch in keiner Weise gerecht werden. Denn es fehlt an jeglicher Differenzierung bei den Tatmitteln und hier insbesondere der Frage nach „legal“ oder „illegal“, wobei die Beantwortung zwei Dimensionen hat:

- Legalität/Illegalität des Gegenstandes per se, also ob das Tatmittel z. B. ein nach dem Waffengesetz verbotener Gegenstand war oder dafür ein Führverbot vorgelegen hat.

- Legalität/Illegalität bzgl. des Tatmittelbesitzes. Eine als Gegenstand per se legale Waffe wird zur illegalen Waffe, sobald sie in Händen einer nicht zum Erwerb, Besitz oder zum Führen berechtigten Person ist.

Wenn die PKS also die oben genannten Erkenntnisse liefern soll, sind diese Differenzierungen unerlässlich. Andernfalls wird sie missbraucht, um ein willkürliches Zerrbild zu zeichnen, das den Fokus hin zu Waffengesetzverschärfungen und weiteren Beschneidungen rechtstreuer Bürger lenkt. Bereits die Vorgängerregierung hatte im Koalitionsvertrag eine solche Differenzierung der PKS verankert. Passiert ist nichts – das Waffengesetz jedoch wurde verschärft. Doch mit genau einer solchen Differenzierung wären die Verschärfungen an harten Daten und Fakten gescheitert.

Daher hat die neue Regierung nun die Pflicht, die Diskussion rund um Waffenkriminalität auf ein stabiles Fakten-Fundament zu stellen. Folgende Kriterien könnten die Pfeiler dieses Fundaments sein:

- Art der Waffe (Schusswaffe, SRS-Waffe, Hieb- oder Stoßwaffe, Messer etc.)
- Gesetzliche Einordnung der Waffe, also legal oder illegal
- Gesetzliche Einordnung des Waffenbesitzes (legal oder illegal)
- Art des Delikts (gedroht, eingesetzt etc.)
- Nationalität des Täters (differenziert nach obigen Punkten)
- Alter des Täters (differenziert nach obigen Punkten)
- Örtlichkeit der Tat (urbaner Raum, ländlicher Raum sowie spezielle Örtlichkeiten wie z. B. Waffenverbotszonen – differenziert nach obigen Punkten)

Wer Kriminalitätsbekämpfung und die dafür so wichtige Prävention ernst nimmt, muss obige Daten mit Vehemenz einfordern. Dann kann gezielt und effizient gehandelt werden, sodass der für die Erhebung anfallende Mehraufwand durch Bürokratieabbau mehr als egalisiert und vor allem durch einen wirklichen Zugewinn an öffentlicher Sicherheit legitimiert wird. Geschieht dies nicht, gerät das BMI auch unter seiner neuen Leitung in Verdacht, die Augen vor der Realität zu verschließen.

AUGENMASS STATT PAUSCHAL-HAMMER

Der Koalitionsvertrag fordert Verhältnismäßigkeit im Waffengesetz. Daher muss künftig ein abgestufter Sanktionskatalog dafür sorgen, dass minderschwere Verstöße auch minder schwer geahndet und nicht pauschal mit der Aberkennung der Zuverlässigkeit bestraft werden.



Text: Redaktion BZL

Eine Patrone im Jagdrucksack oder im Range-Bag. Die minimale Überschreitung der Eintragungsfrist der neuen Waffe. Der auf der Heizung zum Trocknen stehende Schalldämpfer bei der Aufbewahrungskontrolle. Nur drei Beispiele von vielen, bei denen das Waffengesetz – wie bei unzähligen anderen an sich harmlosen Ordnungsverstößen auch – meist nur eine Konsequenz kennt: Höchststrafe! Und die heißt Entzug der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit. Einzig und allein die Dauer kann variieren, viel mehr ist an individueller Würdigung und Abwägung nicht vorgesehen.

Doch nicht nur der aktuelle Koalitionsvertrag von Union und SPD, sondern auch der BZL und seine Mitgliedsverbände fordern seit Jahren, dass im Waffenrecht die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist und somit der § 5 WaffG dringend reformiert werden muss. Diese Forderung beruht keineswegs auf irgendeinem egoistischen Ansinnen nach „unverdienter Milde“, sondern fußt auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) auf seiner Homepage wie folgt formuliert: „Dieser Grundsatz begrenzt Eingriffe des Staates in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. In unserer verfassungsrechtlichen Ordnung müssen alle staatlichen Maßnahmen verhältnismäßig sein. Dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Funktion,

die individuellen Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger zu verteidigen (vgl. BVerfGE 81, 310 (338)). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird im Grundgesetz nicht ausdrücklich genannt. Seine Rechtsgrundlage hat er jedoch im Rechtsstaatsprinzip. Seine Einzelheiten sind durch langjährige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verdeutlicht worden.“

Im Weiteren wird geschildert, dass bei einer staatlichen Maßnahme die Parameter legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit geprüft werden müssen. Im Klartext:

- Ist die Maßnahme verfassungskonform?
- Wird durch sie der gewünschte Zweck erreicht?
- Ist sie zur Zielerreichung erforderlich, oder würde auch eine mildere Maßnahme ausreichen?
- Folgt sie dem Gebot der Angemessenheit, sprich: Steht die Maßnahme im Verhältnis zum verfolgten Zweck und werden die davon betroffenen Menschen nicht übermäßig oder unzumutbar belastet?

Zweifelsohne müssen Gesetzesverstöße geahndet werden. Und ebenso zweifelsfrei gilt es sicherzustellen, dass von Legalwaffen bzw. ihren Besitzern keine Gefahr für die innere und öffentliche Sicherheit droht. Aber wen oder was können eine versehentlich vergessene Patrone im Jagdrucksack oder Range-Bag oder ein aus nachvollziehbaren Gründen auf der Heizung stehender Schalldämpfer

überhaupt gefährden? Ganz einfach: nichts und niemanden. Hier also – gleichsam wie in vielen anderen Fällen, in denen keine unmittelbare Gefährdung für Leib und Leben oder höherwertige Rechtsgüter vorliegt – mit dem Pauschalhammer „Entzug der Zuverlässigkeit“ zu überreagieren, verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und steht im krassen Gegensatz zu den abgewogenen Sanktionskatalogen anderer Rechtskreise. Konkret heißt das, dass § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG in die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 verschoben werden muss. Ferner muss die Vorschrift so konkretisiert werden, dass die „ungefährlichen“ Ordnungsverstöße explizit herausgenommen werden. Im Übrigen muss auch für Waffenbehörden und Gerichte verbindlich geregelt werden, dass die Dauer der Sperrfrist je nach Schwere eines Verstoßes zeitlich zu staffeln ist.



Der Experte nimmt Stellung

Prof. Dr. Jürgen Ellenberger, Vizepräsident des Bundesgerichtshofs und Präsident des Landesjagdverbandes Hessen, erläutert, wie Verhältnismäßigkeit im künftigen Waffengesetz aussehen muss:

www.unserebrochuere.de/BZL/WebView

© Jürgen Ellenberger, Grafik: Infinity Labs

ZFS SAGERER

... die Adresse für den Waffenbesitzer, wenn es um eine rechtskonforme Aufbewahrung geht

Emmericher Straße 19
90411 Nürnberg
www.sagerer-tresore.de
Telefon 0911 933 880

Waffentresore, Waffenräume,
Vitrinentresore, Autosafe für Waffen,
Ertüchtigungen von Räumen, ...





Jagdwelt24

ALLES FÜR DIE JAGD

JAGDWAFFEN, MUNITION, WÄRMEBILD, UVM.

ONLINE UND
IN UNSEREN
FILIALEN

jagdwelt24.de



DAS BESTE IST GERADE GUT GENUG

Verantwortungsvolle, sichere und tierschutzgerechte Jagd ist gelebter Selbstanspruch. Doch dazu braucht es das optimale Equipment. Für die Nachtjagd ist daher die Freigabe von Nachtzielgeräten und Geräten, die das Ziel beleuchten, unerlässlich. Für Nachsuche und Fangschuss wiederum müssen Zielpunktprojektoren erlaubt werden, da sie in kritischen Situationen für ein deutliches Plus an Sicherheit sorgen.

Text: Redaktion BZL

Schwarzwild, aber auch Neozoen oder Raubwild lassen sich auf der Einzeljagd fast nur nachts erfolgreich bejagen. Während allen voran das Schwarzwild erheblichen Schaden in der Landwirtschaft verursacht, sind alle genannten Spezies auch stark seuchengefährdet. Effizientes Populationsmanagement ist daher angezeigt. Allerdings hat es der Gesetzgeber bis dato versäumt, die Freigabe der Nachtjagd-Technologie vollumfänglich durchzuführen. Dies gilt es zu ändern und die Initialzündung für entsprechende jagdrechtliche Anpassungen zu geben.

Generelle Freigabe von Nachtzielgeräten

Die bereits erlaubten Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte erhöhen die träge Masse des gesamten Systems enorm, was im Schuss schwere Beschädigungen an Waffe, Zielloptik und Zielfernrohrmontage verursachen kann. Ebenso birgt das Auf- und Absetzen dieser Geräte durch den Benutzer das Risiko falscher Handhabung mit dadurch entstehenden Treffpunktverlagerungen. All das lässt sich durch die Freigabe von Nachtzielgeräten ein für alle Mal beheben. Diese Geräte vereinen Nachtsichttechnologie mit einem Absehen zur Zielerfassung in einem Gerät, sodass sowohl mechanische

Stabilität als auch dauerhafte Präzision bauartbedingt gegeben sind.

Generelle Freigabe von Infrarot-Aufhellern

Restlichtverstärker arbeiten mit dem tatsächlich vorhandenen Licht der Umgebung. In Neumondnächten oder bei sehr starker Bewölkung reicht dieses jedoch nicht aus, um die Anforderungen an einen tierschutzgerechten Schuss zu erfüllen. So genannte Infrarot-(IR-)Aufheller senden Licht in einer Wellenlänge aus, die nicht bzw. fast nicht sichtbar ist. Der Restlichtverstärker kann es jedoch verarbeiten, um ein weit helleres Zielbild zu erzeugen und so eine waid- und tierschutzgerechte Jagd zu erlauben.

Generelle Freigabe von analogen Zielscheinwerfern

Effiziente Nachtjagd ist auch mit analogen Scheinwerfern bzw. Taschenlampen möglich – jedoch nur, wenn deren Befestigung an der Waffe erlaubt wird. Stabil und koaxial mit der optischen Achse des Zielfernrohres ausgerichtet, kann so ein absolut sicherer Schuss bei bestem Licht abgegeben werden. Da die Anschaffungskosten gering sind, können auch finanziell schwächere Jäger an den wichtigen Aufgaben der Wildschadensverhütung und Seuchenbekämpfung aktiv teilnehmen.

Freigabe von Zielpunktprojektoren bzw. Lasern für Nachsuche und Fangschuss

Bei der Nachsuche muss der Schuss nicht selten in Situationen abgegeben werden, in denen die herkömmliche Anschlagform und Zielerfassung nicht möglich ist. Ebenso ist bei Dunkelheit die offene Visierung von Lang- oder Kurzwaffe nicht deutlich genug sichtbar. Noch schwieriger gestalten sich Fangschüsse auf

im Straßenverkehr verunfalltes Wild. Hier gilt es unter Beisein anderer Personen (Unfallfahrer, Polizei, Schaulustige ...) konsequent und sicher zu agieren. Oft ist deshalb der Einsatz der Kurzwaffe angezeigt. Doch selbst dann kann der Jäger aus Sicherheitsgründen seine Position zum Stück nicht immer frei wählen, was die klassische Zielerfassung manchmal unmöglich macht. In beiden Fällen sind Zielpunktprojektoren bzw. Laser das Mittel der Wahl, da der auf den Wildkörper projizierte Punkt den genauen Treffersitz der Kugel anzeigt und so einen sicheren Schuss auch unter außergewöhnlichen Umständen erlaubt. Die Freigabe dieser Technologie für Nachsuche und Fangschuss und sowohl für Lang- als auch Kurzwaffen ist also ein essenzieller Beitrag zum Wohle der Allgemeinheit und zum Tierschutz.

Das Waffenrecht muss jetzt die Türen öffnen

Wie mit welcher Technologie auf welche Wildarten gejagt werden darf, regeln schlussendlich das Bundesjagdgesetz bzw. die jeweiligen Landesjagdgesetze. Doch das Waffengesetz muss mit einer ganz klaren Regelung dafür sorgen, dass diese Einordnungen ohne waffenrechtliche Limits erfolgen können. Konkret heißt das idealerweise, dass die oben genannten Technologien schlicht aus dem Waffengesetz herausgenommen werden, da sie nach ihrem Wesen nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Sie sind nämlich nichts anderes als analoge Zielfernrohre, herkömmliche Taschenlampen oder handelsübliche Präsentations-Laserpointer, die völlig zu Recht ebenfalls nicht im Waffengesetz behandelt werden.

Guter Vergleich: ZF und Vorsatz vs. Nachtzielgerät ist wie Auto mit Caravan vs. Wohnmobil





KORTH REVOLVER UND PISTOLEN

Deutsche Meisterklasse – Präzision in Vollendung

Perfektion in jedem Detail

Seit Jahrzehnten steht der Name Korth für handgefertigte Revolver, die weltweit zu den besten ihrer Art zählen. Jedes Exemplar entsteht in präziser Manufakturarbeit – Stück für Stück, Schraube für Schraube – bis ein Meisterwerk aus Stahl und Technik geboren ist.

Ein Statement für Kenner

Vom perfekt ausbalancierten Abzug bis zur makellosen Oberflächenveredelung: Ein Korth ist nicht nur eine Schusswaffe, er ist Ausdruck höchster Handwerkskunst und zeitlosen Designs. Gefertigt in limitierter Stückzahl – für Sammler, Sportler und Liebhaber, die keine Kompromisse kennen.

Luxus trifft Leistung

Sanfte Führung, kompromisslose Präzision, edle Materialien – ein Korth wird nicht einfach produziert, er wird geschaffen. Für den Augenblick, in dem alles stimmen muss.

*„In einer Welt, in der Präzision entscheidet... entsteht ein Meisterwerk.“
Korth – weil das Beste gerade gut genug ist.*



VIelfalt IM HANDWERK BRAUCHT VIelfalt IM WERKZEUG

Der unbegrenzte Erwerb von Langwaffen für Jäger muss unantastbar bleiben. Sicherheit, Tierschutz, Wildlife-Management und die Gewinnung hochwertiger Nahrung dulden keine willkürlichen Limits, die jeder sicherheitspolitischen Grundlage entbehren.

Text: Redaktion BZL

Jagd folgt keinen Standards, sondern der Natur – und sie ist keine monothe-matische Dauerschleife, sondern ein sich ständig weiterentwickelndes Geflecht aus Populations- und somit Wildlife-Management, Seuchenbekämpfung und Wildschadenverhütung und last but not least Nahrungsmittelgewinnung. Und das in einer sich stetig verändernden Umwelt und unter sich ebenso stetig ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen.

In Deutschland werden auf knapp 320.000 Quadratkilometern Fläche von den Alpen bis zu den Nordseeinseln rund 40 verschiedene Tierarten mit Gewichten von wenigen hundert Gramm (Elstern, Tauben, Rebhühner) bis zu 300 Kilogramm (starker Rothirsch) mit den unterschiedlichsten Jagdmethoden und unter unterschiedlichsten geografischen, topografischen, klimatischen und auch soziodynamischen Bedingungen bejagt. So werden jährlich rund 4 Millionen Stück Wild unterschiedlichster Größe auf unterschiedlichste Entfernungen und unter situativ unterschiedlichsten Umständen erlegt, von denen ein Großteil dem menschlichen Verzehr zugeführt wird. In Zahlen: 25 Millionen Kilo beste Nahrungsmittel jedes Jahr – vor allem auch deshalb, weil zu ihrer Gewinnung top ausgebildete Menschen das für sie beste Equipment einsetzen dürfen.

Darüber hinaus jagen jährlich rund 150.000 deutsche Jägerinnen und Jäger im Ausland auf hunderte verschiedene Wildarten unter teils extremen Bedingungen, die wiederum spezielles Equipment erfordern. Und last but not least werfen Fangjagd und Hundearbeit sowie das Training und jagdliche Wett-

Nur allein in Deutschland werden vom Rebhuhn (knapp 500 g) bis zum Rothirsch (bis zu 300 kg) 40 verschiedene Tierarten auf unterschiedlichste Weise und unter unterschiedlichsten Bedingungen bejagt

kampfschießen ihre ganz eigenen Anforderungen an die optimale Waffe in den Ring. Wer eingedenk dieser Zahlen und Tatsachen eine Höchstmenge an Langwaffen für Jäger fordert, beweist zweierlei: fachliche Inkompetenz und ideologische Legalwaffenfeindlichkeit.

Der Bundesgesetzgeber war seit jeher weitsichtig genug, dass es aufgrund der geschilderten Fakten unmöglich ist, eine Höchstmenge von Langwaffen für Jäger zu etablieren. Daher wurde in § 13 WaffG geregelt, dass Inhaber eines Jahresjagdscheins nach § 15 (2) Bundesjagdgesetz (BJagdG) ohne gesonderte Prüfung des jeweiligen Bedürfnisses zwei Kurzwaffen sowie eine unbegrenzte Zahl an Langwaffen erwerben und besitzen dürfen, solange die jeweilige Schusswaffe zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht durch das Bundesjagdgesetz (BJagdG) verboten ist. Ebenso dürfen sie Langwaffen erlaubnisfrei – also ohne Vor-eintrag – erwerben.

So weit, so gut. Doch was hilft eine klare Regelung in einem bestimmten Paragraphen, wenn an anderer Stelle Formulierungen zu finden sind, die auf Landes- oder Kreisebene als willkommene Einfallstore genutzt werden, um geltendes Recht nach eigenem Gutdünken umzudeuten? Hier beraubt sich das Bundesgesetz „Waffenrecht“ zweier Eigenschaften, die den einheitlichen Vollzug von den Alpen bis zur Küste garantieren: Konsistenz und Klarheit.

Das hat Konsequenzen: Diverse Kreisbehörden nutzen dies für gesinnungsgetriebene Eigeninterpretationen und schwingen sich von einem dem Bundesgesetz verpflichteten Vollzugsorgan zur allmächtigen Regional-Legislative auf. Das Ergebnis: Im krassen Widerspruch zum Willen des Bundesgesetzgebers werden Höchstgrenzen von Langwaffen und damit einhergehend erweiterte Bedürfnisprüfungen für Jäger beschlossen und mit teils skandalösen Methoden bis hin zur Erpressung durchgesetzt. Unterstützung finden die Urheber dabei von ihren Landesinnenministerien sowie von diversen Verwaltungsgerichten, die unter Zuhilfenahme der §§ 1 und 8 WaffG sowie der neomarchistischen wie sicherheitspolitisch völlig fehlgerichteten Unrechtsstaat-Maxime „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ derlei Übergriffe stützen. Heraus kommen



@ Adobe Stock

willkürlich gesetzte Limits, die deren Verfechter mangels jeglicher Sachargumente mit populistischen Kampfpaparen wie „Vorbeugung des Waffenhortens“ zu legitimieren versuchen. Derlei – wohlgerne von Richtern und Beamten geäußerten – unsachlichen und tendenziösen Entgleisungen seien zwei echte Sachargumente entgegengehalten:

1. Es gibt keine einzige belegte Straftat durch Jäger bzw. Sammler oder Sportschützen, die auf die Überschreitung irgendeiner Anzahl von besessenen Schusswaffen zurückzuführen wäre. Besser kann man die Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus § 1 (1) und § 8 WaffG nicht testieren.
2. Eine einzige Waffe in falschen Händen ist die wahre Bedrohung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und eben nicht die x-te Waffe in Händen eines fundiert ausgebildeten und von Polizei und Verfassungsschutz geprüften und als rechtstreu und zuverlässig attestierten Menschen.

Mit der Reform des Waffenrechts ist der Bund daher in der dringenden Pflicht, dies klar zu adressieren, seinem Willen unmissverständlich Ausdruck zu verleihen und so wieder bundesweit dafür zu sorgen, dass der unbegrenzte Erwerb und Besitz von Langwaffen für Jäger unantastbar bleibt.

Dazu können unter anderem folgende Verbesserungen beitragen:

1. Streichung von 1. in § 13 (1) WaffG
2. Entsprechende diesbezügliche Anpassung von § 13 (2) WaffG
3. Änderung des Eingangssatzes in § 13 (5) in: „Jäger bedürfen für den Erwerb und Besitz von Munition für Schusswaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis, sofern sie nicht nach dem Bundesjagdgesetz in der jeweiligen Fassung verboten ist. Die Besitzerlaubnis für Munition gilt auch für die Zeitdauer der Verlängerung des Jagdscheins.“
4. Streichung von 2. aus § 8 WaffG
5. Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift WaffVwV, sodass alle Landes- und Kreisbehörden an eine unmissverständliche „Bedienungsanweisung“ gebunden sind, die gesinnungsgetriebene Übergriffe gegen rechtstreue Bürgerinnen und Bürger künftig eliminiert



Der Deutsche Jagdverband (DJV) spricht sich deutlich gegen eine Mengenbegrenzung von Langwaffen für Jäger aus.

DJV-Präsident Helmut Dammann-Tamke bezieht aus Sicht der Jägerinnen und Jäger dazu klar Position:

www.unserebrochuere.de/BZL/WebView



*Wir stehen
an deiner Seite.*

**FRANKONIA – DEIN JAGDAUSSTATTER
SEIT 1908**

Besuche uns auf frankonia.de oder in einer unserer Filialen

LEGAL + DIGITAL = OPTIMAL

Das digitale Management des Legalwaffenbesitzes ist der „Generalschlüssel“, um die Forderungen des Koalitionsvertrages nach Praxistauglichkeit, Anwenderfreundlichkeit, Effizienz und drastischer Verkürzung der Verfahren zu erreichen. Dieses Projekt duldet daher keinen Aufschub und muss sofort angegangen werden.



© Fotomontage: Infinity Labs

Die legalen Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind von unzähligen Behörden überprüft und als zuverlässig testiert. Sie verwahren, transportieren und nutzen ihre Waffen verantwortungsvoll. Diese wiederum sind nummeriert und registriert und können zweifelsfrei dem jeweiligen Besitzer zugeordnet werden. Beste Voraussetzung also, um hocheffiziente Prozesse rund um den Legalwaffenbesitz zu etablieren. Doch dazu muss dessen Management vollumfänglich digitalisiert werden – und wir sind näher dran, als manche glauben. Längst bewährte digitale Systeme, wie z. B. das Online-Banking, liefern wichtige Hinweise, und auch eine mit allen relevanten Daten gefüllte „Zentralbank“ existiert bereits – nämlich das Nationale Waffenregister (NWR). Dort sind nicht nur alle Hersteller, Händler und Privatpersonen erfasst, sondern auch sämtliche legalen erlaubnispflichtigen Waffen und wesentlichen Waffenteile, deren „Bewegung“ zudem lückenlos festgehalten wird.

Die waffenrechtlichen „Geschäftsvorfälle“ sind ebenfalls definiert. Seien es Bedürfnisnachweise, Meldungen bei Überlassung, Voreinträge etc. – die Standards sind bekannt und gesetzlich geregelt. Verglichen mit dem Bankensystem stehen also nicht nur die Daten aller Kontoinhaber sowie das gesamte vorhandene Kapital lückenlos und zweifelsfrei zugeordnet zur Verfügung, sondern auch die Liste und Abläufe der mit diesen Datensätzen verbundenen Prozesse.

Doch derzeit wird das NWR von Waffenbehörden sowie Herstellern und Händlern noch manuell befüllt, sodass die Daten zu langsam, zu kompliziert und mit zu vielen möglichen Fehlerquellen fließen. Ein totaler Systembruch – überarbeitetes und frustriertes Bedienpersonal inklusive. Verglichen mit dem Online-Banking hieße das, dass wir persönlich zur Bankfiliale gehen oder eine Nachricht dorthin schreiben müssten, damit unzählige

Angestellte händisch das Finanzsystem befüllen. Selbst für „Analog-Hardliner“ wohl unvorstellbar.

Die Lösung: die „WBK 2.0“, die in einen digitalen Kreislauf eingebettet ist, der alle mit dem Legalwaffenbesitz verbundenen Transaktionen zwischen den Marktteilnehmern bzw. zwischen ihnen und den Waffenbehörden abbildet. Konkret könnte das so aussehen:

- Die WBK ist eine fälschungssichere Scheckkarte, auf der sich die Daten des Waffenbesitzers, sein Lichtbild sowie seine NWR-ID befinden. Auf der Rückseite ist vermerkt, über welche Art von waffenrechtlicher Erlaubnis er verfügt. Alle relevanten Waffendaten sind in einem QR- oder Datamatrix-Code abgebildet, sodass Berechtigte durch Scan dieses Codes Zugriff auf das NWR-Stammdatenblatt, sprich das „Konto“ des Besitzers, erhalten.
- Behördliche Anträge, Bedürfnisnachweise, Bestätigungen etc. werden online über das System an die Behörde übermittelt, die aufgrund der Umstellung des Abfrage-Systems (siehe dazu Seite 4) auf Knopfdruck ihr „Go“ oder „No-Go“ auf dem Konto des Antragstellers hinterlegen kann. Erst dann sind Transaktionen freigegeben bzw. werden unzulässige Transaktionen automatisch ausgeschlossen.
- Alle im NWR registrierten Akteure können sich in das Online-System mittels Ihrer NWR-ID und eines persönlichen Passwortes einwählen und sämtliche waffenrechtlichen Transaktionen in vorgegebenen Masken durchführen (Vgl. Überweisungsmaske bei Online-Banking). Die eindeutige Verifizierung erfolgt über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung oder ähnliche Sicherheitsverfahren.
- Jede Transaktion wird erst durch Bestätigung des Geschäftspartners abgeschlossen. So ist es z. B. auch möglich, bei Versand den Status „In Transit“ inklusive Versandunternehmen und Paketnummer zu hinterlegen. Dieser Status wird bei Empfangsbestätigung durch den Empfänger automatisch aufgelöst.
- Die zuständige Waffenbehörde hat volles Zugriffsrecht auf sämtliche Daten und Transaktionen der in ihrem Geltungsbereich wohnhaften Legalwaffenbesitzer und erhält automatisch eine Push-Nachricht, wenn sich auf den Konten ihrer „Kunden“ etwas bewegt. So behält die Behörde den vollen Überblick, ohne operativ aufwändig mitwirken zu müssen.

- Im Falle einer Kontrolle kann sofort nachvollzogen werden, ob das Vorhandensein einer Waffe/eines Waffenteils auch entsprechend dem NWR gemeldet worden ist bzw. ob das Fehlen eines der genannten Gegenstände durch einen NWR-Abgang bzw. den Status „In Transit“ entsprechend dokumentiert ist.

Dies sollen und können nur erste Impulse sein. Doch sie müssen nun dringend in entsprechende Bewegung umgesetzt werden. Denn das Effizienz- und Einsparpotenzial bei gleichzeitig hohem Zugewinn an Transparenz und Sicherheit ist enorm und reicht über die „WBK 2.0“ hinaus. So sollte bei Start des Projektes eine EU-übergreifende Lösung forciert werden, die auch den Europäischen Feuerwaffenpass ins digitale Zeitalter überführt. Ebenso offeriert die Digitalisierung eine Ausweitung auf die jeweiligen Erwerbsberechtigungen. So muss logischerweise auch der Jagdschein als Scheckkarte mit sämtlichen relevanten Informationen das bisherige Jagdschein-Papierdokument ablösen. Die Verlängerung desselben kann durch Hochladen des Versicherungsnachweises in ein Online-System vom Jagdscheininhaber selbst vorgenommen werden, die Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt selbstverständlich automatisch bzw. „auf Knopfdruck“ wie bei der „WBK 2.0“.

Zudem würde sich durch die parallele Digitalisierung von Erwerbsberechtigung und Waffenbesitzkarte eine erhöhte Transparenz für den Waffenhandel ergeben, da bereits beim Erwerb einer Schusswaffe bzw. eines wesentlichen Waffenteils nicht nur die Berechtigung zum Erwerb ersichtlich ist, sondern durch elektronisches Auslesen des QR- bzw. Data-Matrix-Codes auf der Erwerbsberechtigung sowie auf dem veräußerten Gegenstand eine vollautomatische Meldung ins NWR erfolgen könnte. Dies schließt jegliche Art von Eingabefehlern aus, schafft in Echtzeit vollkommene Transparenz und entlastet den Staat und seine Kreisbehörden jährlich um Aufwände in Millionenhöhe.

Dieses Konzept wurde erstmals 2018 dem Bayerischen Innenministerium sowie den Digital-Experten der Bundesdruckerei vorgestellt und stieß auf uneingeschränkte Zustimmung. Die Bundesdruckerei signalisierte zudem, dass ein solches Projekt in einem zeitlich und finanziell absolut tragbaren Rahmen umzusetzen sei. Doch die Zeit war damals offensichtlich noch nicht reif, und die Liste der politischen Bedenken träger außerhalb Bayerns zu lang. Wer jedoch sieben Jahre später immer noch Nein zur Digitalisierung des Waffengesetzes sagt, der möge bitte ab sofort auch auf Online-Banking verzichten.

DIE WaffVwV IST NICHT ALLES. ABER OHNE SIE IST ALLES NICHTS

Wer glaubt, dass eine in unserem Sinne zielführende Reform des Waffengesetzes jederzeit und überall zu denselben Verbesserungen führen wird, der irrt gewaltig. Denn erst wenn die vollkommen veraltete Verwaltungsvorschrift WaffVwV angepasst ist, spielen alle Waffenbehörden wieder bundeseinheitlich nach denselben Regeln.

Die Performance erklärungsbedürftiger Produkte hängt auch maßgeblich davon ab, dass sie korrekt bedient werden. Daher liegen ihnen umfangreiche Anleitungen bei, die jeden Schritt bis ins Detail erklären. Fahrlässig handelt der Nutzer, wenn er das Manual ignoriert. Vorsätzlich jedoch handelt der Hersteller, wenn er dem neuen Produkt eine 13 Jahre alte Anleitung beilegt, die dessen korrekte Bedienung verhindert bzw. sogar Fehlbedienung provoziert. Im Wirtschaftsleben hätte das zweifellos den Rückruf des Produktes zur Konsequenz.

Für das Waffengesetz heißt das, dass wir seit Jahren keines mehr hätten, weil es schlicht keine Bedienungsanleitung dafür gibt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) wurde nämlich zum letzten Mal am 05.03.2012 in aktualisierter Fassung veröffentlicht. Seitdem hat der Bundesgesetzgeber jedoch nicht nur unzählige Detailänderungen am Gesetz vorgenommen, sondern 2017, 2020 und 2024 drei stark überarbeitete Neuversionen vorgestellt. Zudem wurde mit dem Waffenregistergesetz (WaffRG) von 2020 noch ein neues Regelwerk „angedockt“, dessen Bedienung in der Verwaltungsvorschrift keinerlei Berücksichtigung findet.

Der Vollzug des Waffengesetzes ist Ländersache. Das Bedienpersonal sitzt in den dortigen Innenministerien bzw. in den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte. In dieser Konstellation muss eine aktuelle und wasserdichte Bedienungsanleitung des Gesetzes zwingend dafür sorgen, dass das führende Bundesrecht von den Alpen bis zu den Nordseeinseln entsprechend dem Willen des Gesetzgebers einheitlich umgesetzt wird. Dass das mit einer 13 Jahre alten und völlig überholten Verwaltungsvorschrift unmöglich ist, wird sicher niemand leugnen.

Das Ergebnis ist fatal: Das Bedienpersonal mancher Waffenbehörden hat ein Eigenleben entwickelt, das zu Verwaltungspraktiken führt, die den Willen des Bundesgesetzgebers nicht korrekt abbilden bzw. ihm sogar diametral widersprechen. So ist an die Stelle einer für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Rechtsauslegung und der damit einhergehenden Rechtskonformität und Rechtssicherheit ein waffenrechtlicher Flickenteppich getreten, bei dem man nicht einmal innerhalb eines Bundeslandes sicher sein kann, dass in Landkreis A dasselbe gilt wie in Landkreis B. Die Leidtragenden sind sowohl die Legalwaffenbesitzer als auch diejenigen Mitarbeiter der Waffenbehörden, die für ihre Bürger eine rechtskonforme und faire Umsetzung des bestehenden Gesetzes anstreben, aber in wichtigen Detailfragen völlig alleingelassen werden. Die „Profiteure“ wiederum sind die Legalwaffengegner in den Amtsstuben unserer Republik, die das Fehlen klarer Vorschriften für eine nicht selten rechtswidrige Entwaffnungs-Agenda inklusive inakzeptabler behördlicher Übergrifflichkeiten nutzen.

Der Bundesgesetzgeber wiederum hat jedoch keinerlei Weisungsbefugnis an die Länder bzw. Kreise und mangels aktueller Verwaltungsvorschrift eben auch kein Dokument, das unmissverständlich aufzeigt, wie Paragraph X oder Anlage Y in der Praxis umzusetzen sind. Also muss Berlin tatenlos zusehen, wie das Bedienpersonal

mancher Behörden – sei es versehentlich oder eben vorsätzlich – zur falschen Zeit auf die falschen Knöpfe drückt und so für die betroffenen Bürger nicht nur das Gesetz selbst, sondern die Glaubwürdigkeit an einen verlässlichen Staat untergräbt.

Der Bund hat daher immer wieder versucht, den dezentralen Wildwuchs über diverse Ersatzdokumente zu heilen. Sei es der BKA-Leitfaden 3.0 zu wesentlichen Waffenteilen oder diverse Stellungnahmen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) bzw. der Fachlichen Leitstelle des Nationalen Waffenregisters (NWR) zu konkreten Umsetzungsfragen in der Praxis. Sicher gut gemeinte Versuche zu retten, was zu retten ist. In Wahrheit aber allesamt stumpfe Schwerter, denen in ihrem Titel ein essenzieller Bestandteil fehlt, der einem Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst klar die Grenzen des eigenen Handlungsspielraums aufzeigt: „Vorschrift“.

Doch genau das ist es, was die Verwaltung benötigt – eine Vorschrift. Klar, eindeutig und unmissverständlich, sodass weder mangelnde Detailkenntnis noch Unsicherheit und erst recht nicht persönliche Weltanschauung des Bedienpersonals Einfluss auf waffenrechtliche Verwaltungsakte haben. Das ist nicht nur im Sinne der Legalwaffenbesitzer und der vor Ort tätigen Behörden, sondern ganz generell das Mindeste, was man von einem Gesetz und seiner Verwaltungsvorschrift erwarten können muss.

Die Verantwortlichen in Berlin müssen sich am Ende dieses Gesetzgebungsverfahrens also nicht nur an den zahlreich notwendigen inhaltlichen Verbesserungen messen lassen, sondern auch daran, dass sie mit einer völlig neuen WaffVwV dafür sorgen, dass jede Behörde diese gleichermaßen umsetzt. Geschieht dies nicht, erhalten wir erneut ein Produkt, das vorsätzlich mit einer dann mindestens 14 Jahre alten Bedienungsanleitung ausgeliefert wird und schon am Tag seiner Verkündung ein Fall für den Rückruf ist.



© Adobe Stock

 Professor Optiken

BRUNOX[®]
SWISS BRAND

Die perfekte Waffenpflege !

- löst Pulver-, Blei-, Tombak-, Nickel- & Kupferrückstände.
- Enthält kein Silikon, PTFE & Graphit.
- Verharzt nicht !
- Verdrängt Feuchtigkeit !

Erhältlich im guten Fachhandel !
www.brunox.de



GEMEINSAM FÜR EIN BESSERES WAFFENRECHT



**BUNDESVERBAND
ZIVILE LEGALWAFFEN E. V.**

Chausseestraße 37
D-10115 Berlin
Telefon: +49 (0) 0 2218480 30
Fax: +49 (0) 0 2218480 39
E-Mail: info@bzl.net

SPENDENKONTO DES BZL

**Spendenkonto
Sparkasse Freiburg**

IBAN: DE35 6805 0101 0020 0087 69
BIC: FRSPDE66XXX
Stichwort: Spende

Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft im Förderkreis

Hiermit beantrage ich

Name, Vorname

Straße PLZ/Ort

Geburtsdag Tel.:

E-Mail

die Aufnahme im BZL gemäß § 3 der gültigen Satzung.

Ich bin

☐ Jäger ☐ Sammler von Munition ☐ Sportschütze

☐ Sammler von Waffen, Sammler von Messern

☐ Mitglied in folgenden jagdlichen oder schießsportlichen
Vereinigungen

Zahlungsweise

Hiermit ermächtige ich den BZL widerruflich, den Mitglieds-
beitrag in Höhe von € 17,00 im Jahr von meinem Konto
einzuziehen

☐ Zahlung per Bankeinzug

☐ Zahlung per Rechnung (zzgl. € 3,00 Bearbeitungsgebühr)

Kontoinhaber
(falls abweichend)

IBAN:

BIC:

☐ Ich akzeptiere die Datenschutzerklärung unter
bzl.net/datenschutzerklaerung-mitgliedschaft-verein

☐ Ich möchte den BZL Newsletter abonnieren

Datum Unterschrift

☐ Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an:
BZL, Mitgliederservice, Chausseestraße 37, 10115 Berlin

Der Austritt aus dem BZL kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungs-
frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

☐ Zum Online-Mitgliedsantrag: <https://bzl.net/aufnahmeantrag-foerderkreis>
Zur Newsletter-Anmeldung: <https://bzl.net/newsletteranmeldung>